

Amtsblatt der Europäischen Union

C 222



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

65. Jahrgang

7. Juni 2022

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2022/C 222/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>	1
---------------	--	---

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2022/C 222/02	Rechtssache C-185/20 P: Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 18. Januar 2022 — Ungarn/Europäische Kommission (Rechtsmittel – Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Nichtigkeitsklage – EGFL und ELER – Von der Finanzierung durch die Europäische Union ausgeschlossene Ausgaben – Von Ungarn getätigte Ausgaben)	2
2022/C 222/03	Rechtssache C-663/20 P: Beschluss des Gerichtshofs vom 3. März 2022 — Einheitlicher Abwicklungsausschuss/Hypo Vorarlberg Bank AG (Rechtsmittel – Art. 182 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] – Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge für das Jahr 2017 – Feststellung eines Beschlusses des Einheitlichen Abwicklungsausschusses [SRB] – Begründungspflicht – Vertrauliche Daten)	2
2022/C 222/04	Rechtssache C-664/20 P: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 3. März 2022 — Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)/Portigon AG, Europäische Kommission (Rechtsmittel – Art. 182 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] – Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge für das Jahr 2017 – Feststellung eines Beschlusses des Einheitlichen Abwicklungsausschusses [SRB] – Begründungspflicht – Vertrauliche Daten)	3

DE

2022/C 222/05	Rechtssache C-28/21: Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 31. Januar 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Łodzi — Polen) — TM/EJ (Vorabentscheidungsersuchen – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – Richtlinie 2009/103/EG – Art. 3 – Deckung von Sachschäden – Umfang – Regelung eines Mitgliedstaats, die den entgangenen Gewinn von der Deckung durch die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ausschließt)	4
2022/C 222/06	Rechtssache C-35/21: Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 9. Februar 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven kasatsionen sad — Bulgarien) — „Konservinvest“ OOD/„Bulkons Parvomay“ OOD (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel – Verordnung [EU] Nr. 1151/2012 – Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben – Art. 9 – Übergangsweiser nationaler Schutz – Geografische Angabe zur Bezeichnung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats eingetragen und auf nationaler Ebene geschützt ist)	5
2022/C 222/07	Rechtssache C-493/21: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 1. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal — Irland) — Strafverfahren gegen K.M. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Gemeinsame Fischereipolitik – Verordnung [EG] Nr. 1224/2009 – Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik – Art. 89 – Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften – Art. 90 – Strafrechtliche Sanktionen – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – Auslegung des Urteils vom 11. Februar 2021, K. M. [Gegen den Kapitän eines Schiffs verhängte Sanktionen] [C-77/20, EU:C:2021:112])	5
2022/C 222/08	Rechtssache C-526/21 P: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 1. März 2022 — Antonius Maria Vervloet, Cornelia Wilhelmina Vervloet-Mulder/Agència Estatal de Resolució d'Entitats Bancàries (AREB) (Rechtsmittel – Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Erfordernis der Klarheit und Genauigkeit der Rechtsmittelgründe – Offensichtliche Unzulässigkeit)	6
2022/C 222/09	Rechtssache C-503/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 16. August 2021 von Bálint Krátky gegen den Beschluss des Gerichts (Dritte Kammer) vom 22. Juni 2021 in der Rechtssache T-13/21, Bálint Krátky/Europäisches Parlament u. a.	6
2022/C 222/10	Rechtssache C-554/21: Vorabentscheidungsersuchen des Visoki trgovački sud Republike Hrvatske (Kroatien), eingereicht am 8. September 2021 — Financijska agencija/HANN-INVEST d.o.o.	7
2022/C 222/11	Rechtssache C-622/21: Vorabentscheidungsersuchen des Visoki trgovački sud Republike Hrvatske (Kroatien), eingereicht am 7. Oktober 2021– Financijska agencija/MINERAL-SEKULINE d.o.o.	7
2022/C 222/12	Rechtssache C-672/21 P: Rechtsmittel der Eos Products Sàrl gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 8. September 2021 in der Rechtssache T-489/20, Eos Products Sàrl gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, eingelegt am 9. November 2021	8
2022/C 222/13	Rechtssache C-727/21: Vorabentscheidungsersuchen des Visoki trgovački sud Republike Hrvatske (Kroatien), eingereicht am 30. November 2021 — UDRUGA KHL MEDVEŠČAK ZAGREB	8
2022/C 222/14	Rechtssache C-730/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 1. Dezember 2021 von Collibra gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 22. September 2021 in den verbundenen Rechtssachen T-128/20 und T-129/20, Collibra/ EUIPO — Dietrich (COLLIBRA und collibra)	9
2022/C 222/15	Rechtssache C-781/21 P: Rechtsmittel der Daw SE gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 6. Oktober 2021 in der Rechtssache T-32/21, Daw SE gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, eingelegt am 16. Dezember 2021	9
2022/C 222/16	Rechtssache C-816/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 21. Dezember 2021 von Luis Miguel Novais gegen den Beschluss des Gerichts (Neunte Kammer) vom 25. Oktober 2021 in der Rechtssache T-595/21, Novais/Portugal	9
2022/C 222/17	Rechtssache C-102/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 11. Februar 2022 von HC gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 1. Dezember 2021 in der Rechtssache T-804/19, HC/Kommission	10

2022/C 222/18	Rechtssache C-111/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 17. Februar 2022 von Helene Hamers gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 21. Dezember 2021 in der Rechtssache T-159/20, Hamers/Cedefop	11
2022/C 222/19	Rechtssache C-133/22: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 28. Februar 2022 — LACD GmbH gegen BB Sport GmbH & Co. KG	11
2022/C 222/20	Rechtssache C-134/22: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts (Deutschland) eingereicht am 1. März 2022 — MO gegen SM als Insolvenzverwalter über das Vermögen der G GmbH	12
2022/C 222/21	Rechtssache C-155/22: Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich (Österreich) eingereicht am 3. März 2022 — RE gegen Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld	12
2022/C 222/22	Rechtssache C-156/22: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Stuttgart (Deutschland) eingereicht am 17. Februar 2022 — TAP Portugal gegen flightright GmbH	13
2022/C 222/23	Rechtssache C-157/22: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Stuttgart (Deutschland) eingereicht am 17. Februar 2022 — TAP Portugal gegen Myflyright GmbH	13
2022/C 222/24	Rechtssache C-158/22: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Stuttgart (Deutschland) eingereicht am 17. Februar 2022 — TAP Portugal gegen Myflyright GmbH	14
2022/C 222/25	Rechtssache C-169/22: Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel București (Rumänien), eingereicht am 4. März 2022 — Groenland Poultry SRL in Liquidation/Agenția de Plăți și Intervenție pentru Agricultură — Centrul Județean Dâmbovița	14
2022/C 222/26	Rechtssache C-179/22: Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel București (Rumänien), eingereicht am 8. März 2022 — Strafverfahren gegen AR	15
2022/C 222/27	Rechtssache C-180/22: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 9. März 2022 — Finanzamt Hamm gegen Harry Mensing	16
2022/C 222/28	Rechtssache C-192/22: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts (Deutschland) eingereicht am 11. März 2022 — FI gegen Bayerische Motoren Werke AG	17
2022/C 222/29	Rechtssache C-200/22: Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Alba Iulia (Rumänien), eingereicht am 14. März 2022 — Vantage Logistics S.R.L./Administrația Județeană a Finanțelor Publice Alba, Auto Help Alba S.R.L., Banca Transilvania S.A., BRD — Groupe Société Générale S.A., S.C. Croma S.R.L., S.C. Polaris M.Holding, S.C. Elit România Piese Auto Originale S.R.L., S.C. Nedo Auto Service S.R.L., CH Insolvency I.P.U.R.L. als gerichtlich bestellter Verwalter der S.C. Nedo Auto Service S.R.L.	18
2022/C 222/30	Rechtssache C-203/22: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wien (Österreich) eingereicht am 16. März 2022 — CK	18
2022/C 222/31	Rechtssache C-217/22: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Bologna (Italien), eingereicht am 24. März 2022 — OV/Ministero dell'Interno — Unità Dublino	21
2022/C 222/32	Rechtssache C-240/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 5. April 2022 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Vierte erweiterte Kammer) vom 26. Januar 2022 in der Rechtssache T-286/09 RENV, Intel Corporation/Kommission	21
2022/C 222/33	Rechtssache C-259/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 15. April 2022 von der Arysta LifeScience Great Britain Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 9. Februar 2022 in der Rechtssache T-740/18, Taminco and Arysta LifeScience Great Britain/Kommission	22
2022/C 222/34	Rechtssache C-57/20: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 11. März 2022 — Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland	24
2022/C 222/35	Rechtssache C-164/20: Beschluss des Präsidenten der Dritten Kammer des Gerichtshofs in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Neunten Kammer vom 4. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Korneuburg — Österreich) — Airhelp Limited/Austrian Airlines AG	24

2022/C 222/36	Rechtssache C-235/20 P: Beschluss des Präsidenten der Zweiten Kammer des Gerichtshofs vom 1. Februar 2022 — ViaSat, Inc./Europäische Kommission, Inmarsat Ventures SE, vormals Inmarsat Ventures Ltd	24
2022/C 222/37	Rechtssache C-121/21: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 4. Februar 2022 — Tschechische Republik/Republik Polen, <i>Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin</i> : Europäische Kommission	25
2022/C 222/38	Rechtssache C-396/21: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 18. Januar 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Cour d'appel de Mons — Belgien) — Ryanair DAC/Happy Flights Srl, vormals Happy Flights Sprl	25
2022/C 222/39	Rechtssache C-504/21: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 11. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Stade — Deutschland) — Antragsteller 1, Antragsteller 2, Antragsteller 3, Antragsteller 4, Antragsteller 5/Bundesrepublik Deutschland	25
2022/C 222/40	Rechtssache C-552/21: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 25. Januar 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wiesbaden — Deutschland) — FT/Land Hessen, Beteiligte: SCHUFA Holding AG	25
2022/C 222/41	Rechtssache C-751/21: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 11. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Salzburg — Österreich) — PJ/Eurowings GmbH . .	26
2022/C 222/42	Rechtssache C-771/21: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 15. Februar 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Győri Járásbíróság — Ungarn) — JH/Wizz Air Hungary Légiközlekedési Zrt. (Wizz Air Hungary Zrt.)	26
2022/C 222/43	Rechtssache C-786/21 P: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 11. März 2022 — Nec Corp./Europäische Kommission	26
2022/C 222/44	Rechtssache C-828/21 P: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 15. Februar 2022 — European Union Copper Task Force/Europäische Kommission, Europäischen Parlament, Rat der Europäischen Union	26

Gericht

2022/C 222/45	Rechtssache T-118/21: Urteil des Gerichts vom 6. April 2022 — Cilem Records International/EUIPO — KVZ Music (HALIX RECORDS) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke HALIX RECORDS – Ältere nationale Wortmarke und ältere nationale Bildmarke HALIX RECORDS – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1001] – Regel 19 Abs. 1 und 2 der Verordnung [EG] Nr. 2868/95 [jetzt Art. 7 Abs. 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625])	27
2022/C 222/46	Rechtssache T-370/21: Urteil des Gerichts vom 6. April 2022 — Biogena/EUIPO — Alter Farmacia (NUTRIFEM AGNUBALANCE) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Wortmarke NUTRIFEM AGNUBALANCE – Ältere Unionswortmarke NUTRIBEN – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	27
2022/C 222/47	Rechtssache T-151/21: Beschluss des Gerichts vom 25. März 2022 — Saure/Kommission (Nichtigkeitsklage – Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Kommunikation der Kommission zur Menge der Covid-19-Impfstoffe der BioNTech SE und deren Lieferzeiten – Anfängliche Verweigerung – Nicht anfechtbare Handlung – Antrag auf Anpassung der Klageanträge – Beurteilung der Zulässigkeit einer Klage zum Zeitpunkt ihrer Erhebung – Offensichtliche Unzulässigkeit)	28
2022/C 222/48	Rechtssache T-327/21: Beschluss des Gerichts vom 30. März 2022– Scania CV/EUIPO (V8) (Unionsmarke – Rücknahme der angefochtenen Entscheidung – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung der Hauptsache)	29
2022/C 222/49	Rechtssache T-342/21: Beschluss des Gerichts vom 23. März 2022 — Bambu Sales/EUIPO (BAMBU) (Unionsmarke – Widerruf der angefochtenen Entscheidung – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung der Hauptsache)	29

2022/C 222/50	Rechtssache T-691/21: Beschluss des Gerichts vom 25. März 2022 — Alcogroup und Alcodis/Kommission (Nichtigkeitsklage – Wettbewerb – Vergleichsverfahren – Schreiben der Kommission, mit dem ein Unternehmen aufgefordert wird, sein Interesse an der Wiederaufnahme eines Vergleichsverfahrens zu bekunden – Nicht anfechtbare Handlung – Vorbereitende Handlung – Zwischenhandlung – Unzulässigkeit)	30
2022/C 222/51	Rechtssache T-117/22: Klage, eingereicht am 2. März 2022 — Grodno Azot und Khimvolokno Plant/Rat	30
2022/C 222/52	Rechtssache T-166/22: Klage, eingereicht am 30. März 2022 — Seifert/Rat	31
2022/C 222/53	Rechtssache T-176/22: Klage, eingereicht am 4. April 2022 — Mellish/Kommission	32
2022/C 222/54	Rechtssache T-177/22: Klage, eingereicht am 4. April 2022 — Chambers u. a./Kommission	32
2022/C 222/55	Rechtssache T-192/22: Klage, eingereicht am 13. April 2022 — Polynt/ECHA	33
2022/C 222/56	Rechtssache T-194/22: Klage, eingereicht am 14. April 2022 — Zelmotor/EUIPO — B&B Trends (zelmotor)	34
2022/C 222/57	Rechtssache T-197/22: Klage, eingereicht am 18. April 2022 — Ioulia and Irene Tseti Pharmaceutical Laboratories/EUIPO — Arbora & Ausonia (InterMed Pharmaceutical Laboratories eva intima)	35
2022/C 222/58	Rechtssache T-198/22: Klage, eingereicht am 18. April 2022 — Ioulia and Irene Tseti Pharmaceutical Laboratories/EUIPO — Arbora & Ausonia (InterMed Pharmaceutical Laboratories eva intima)	35
2022/C 222/59	Rechtssache T-199/22: Klage, eingereicht am 13. April 2022 — Perfetti Van Melle/EUIPO (Darstellung eines zylindrischen Behälters aus wellenförmigen Linien)	36
2022/C 222/60	Rechtssache T-201/22: Klage, eingereicht am 13. April 2022 — TA Towers/EUIPO — Wobben Properties (Baumaterialien)	37
2022/C 222/61	Rechtssache T-202/22: Klage, eingereicht am 13. April 2022 — TA Towers/EUIPO — Wobben Properties (Baumaterialien)	37
2022/C 222/62	Rechtssache T-204/22: Klage, eingereicht am 14. April 2022 — Rimini Street/EUIPO — (OTHER COMPANIES DO SOFTWARE WE DO SUPPORT)	38
2022/C 222/63	Rechtssache T-210/22: Klage, eingereicht am 21. April 2022 — Procter & Gamble/EUIPO (Safeguard)	39
2022/C 222/64	Rechtssache T-215/22: Klage, eingereicht am 22. April 2022 — Synesis/Rat	39
2022/C 222/65	Rechtssache T-216/22: Klage, eingereicht am 22. April 2022 — Shatrov/Rat	40
2022/C 222/66	Rechtssache T-307/21: Beschluss des Gerichts vom 1. April 2022 — Classen Holz Kontor/EUIPO — Deutsche Steinzeug Cremer & Breuer (DRYTILE)	40
2022/C 222/67	Rechtssache T-308/21: Beschluss des Gerichts vom 1. April 2022 — Classen Holz Kontor/EUIPO — Deutsche Steinzeug Cremer & Breuer (new type tiling DRYTILE)	41
2022/C 222/68	Rechtssache T-587/21: Beschluss des Gerichts vom 31. März 2022 — lastminute foundation/EUIPO Scai Comunicazione (B Heroes)	41

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2022/C 222/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 213 vom 30.5.2022

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 207 vom 23.5.2022

ABl. C 198 vom 16.5.2022

ABl. C 191 vom 10.5.2022

ABl. C 171 vom 25.4.2022

ABl. C 165 vom 19.4.2022

ABl. C 158 vom 11.4.2022

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 18. Januar 2022 — Ungarn/Europäische Kommission

(Rechtssache C-185/20 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Nichtigkeitsklage – EGFL und ELER – Von der Finanzierung durch die Europäische Union ausgeschlossene Ausgaben – Von Ungarn getätigte Ausgaben)

(2022/C 222/02)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Ungarn (vertreten durch M. Z. Fehér und G. Koós als Bevollmächtigte)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (vertreten durch V. Bottka und J. Aquilina als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird als teils offensichtlich unzulässig und teils offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.
2. Ungarn trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 262 vom 10.8.2020.

Beschluss des Gerichtshofs vom 3. März 2022 — Einheitlicher Abwicklungsausschuss/Hypo Vorarlberg Bank AG

(Rechtssache C-663/20 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Art. 182 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] – Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge für das Jahr 2017 – Feststellung eines Beschlusses des Einheitlichen Abwicklungsausschusses [SRB] – Begründungspflicht – Vertrauliche Daten)

(2022/C 222/03)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Rechtsmittelführer: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) (zunächst vertreten durch P. A. Messina, J. Kerlin und H. Ehlers als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte H.-G. Kamann und P. Gey sowie von F. Louis, avocat, dann durch J. Kerlin und H. Ehlers als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte H.-G. Kamann und P. Gey sowie von F. Louis, avocat)

Andere Partei des Verfahrens: Hypo Vorarlberg Bank AG (vertreten durch Rechtsanwälte G. Eisenberger und A. Brenneis)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 23. September 2020, Hypo Vorarlberg Bank/SRB (T-414/17, nicht veröffentlicht, EU:T:2020:437), wird aufgehoben.
2. Der Beschluss der Präsidiumssitzung des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 11. April 2017 über die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds für 2017 (SRB/ES/SRF/2017/05) wird für nichtig erklärt, soweit er die Hypo Vorarlberg Bank AG betrifft.
3. Die Wirkungen des Beschlusses der Präsidiumssitzung des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 11. April 2017 über die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds für 2017 (SRB/ES/SRF/2017/05), soweit er die Hypo Vorarlberg Bank AG betrifft, werden aufrechterhalten, bis innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag der Zustellung des vorliegenden Beschlusses nicht überschreiten darf, ein neuer Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses in Kraft tritt, mit dem der im Voraus erhobene Beitrag dieses Instituts zum Einheitlichen Abwicklungsfonds für das Jahr 2017 festgesetzt wird.
4. Der Einheitliche Abwicklungsausschuss trägt neben seinen eigenen Kosten sowohl im Zusammenhang mit dem Verfahren des ersten Rechtszugs als auch mit dem Rechtsmittelverfahren die Kosten der Hypo Vorarlberg Bank AG im Zusammenhang mit dem Verfahren des ersten Rechtszugs.
5. Die Hypo Vorarlberg Bank AG trägt ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Rechtsmittelverfahren.
6. Der Antrag des Königreichs Spanien auf Zulassung als Streithelfer zur Unterstützung der Anträge des Einheitlichen Abwicklungsausschusses, hat sich erledigt.

(¹) ABL C 44 vom 8.2.2021.

**Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 3. März 2022 — Einheitlicher
Abwicklungsausschuss (SRB)/Portigon AG, Europäische Kommission**

(Rechtssache C-664/20 P) (¹)

**(Rechtsmittel – Art. 182 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Bankenunion – Einheitlicher
Abwicklungsmechanismus [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] – Berechnung der im Voraus
erhobenen Beiträge für das Jahr 2017 – Feststellung eines Beschlusses des Einheitlichen
Abwicklungsausschusses [SRB] – Begründungspflicht – Vertrauliche Daten)**

(2022/C 222/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Rechtsmittelführer: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) (zunächst vertreten durch P. A. Messina und J. Kerlin als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte H.-G. Kamann und P. Gey sowie von F. Louis, avocat, dann durch K. Jakub als Bevollmächtigten im Beistand der Rechtsanwälte H.-G. Kamann und P. Gey sowie von F. Louis, avocat)

Andere Parteien des Verfahrens: Portigon AG (vertreten durch Rechtsanwälte D. Bliesener, F. Geber und V. Jungkind), Europäische Kommission (vertreten durch D. Triantafyllou, A. Nijenhuis und A. Steiblytė als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 23. September 2020, Portigon/SRB (T-420/17, nicht veröffentlicht, EU:T:2020:438), wird aufgehoben.

2. Der Beschluss der Präsidiumssitzung des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 11. April 2017 über die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds für 2017 (SRB/ES/SRF/2017/05) wird für nichtig erklärt, soweit er die Portigon AG betrifft.
3. Die Wirkungen des Beschlusses der Präsidiumssitzung des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 11. April 2017 über die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds für 2017 (SRB/ES/SRF/2017/05), soweit er die Portigon AG betrifft, werden aufrechterhalten, bis innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag der Zustellung des vorliegenden Beschlusses nicht überschreiten darf, ein neuer Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses in Kraft tritt, mit dem der im Voraus erhobene Beitrag dieses Instituts zum Einheitlichen Abwicklungsfonds für das Jahr 2017 festgesetzt wird.
4. Der Einheitliche Abwicklungsausschuss trägt neben seinen eigenen Kosten sowohl im Zusammenhang mit dem Verfahren des ersten Rechtszugs als auch mit dem Rechtsmittelverfahren die Kosten der Portigon AG im Zusammenhang mit dem Verfahren des ersten Rechtszugs.
5. Die Portigon AG trägt ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Rechtsmittelverfahren.
6. Der Antrag des Königreichs Spanien auf Zulassung als Streithelfer zur Unterstützung der Anträge des Einheitlichen Abwicklungsausschusses hat sich erledigt.

⁽¹⁾ ABl. C 44 vom 8.2.2021.

**Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 31. Januar 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des
Sąd Okręgowy w Łodzi — Polen) — TM/EJ**

(Rechtssache C-28/21) ⁽¹⁾

**(Vorabentscheidungsersuchen – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs –
Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – Richtlinie 2009/103/EG – Art. 3 – Deckung von Sachschäden –
Umfang – Regelung eines Mitgliedstaats, die den entgangenen Gewinn von der Deckung durch die
Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ausschließt)**

(2022/C 222/05)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Łodzi

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: TM

Beklagte: EJ

Tenor

Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Bestimmung nicht entgegensteht, wonach sich die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nicht auf den Schaden erstreckt, der im entgangenen Gewinn besteht, sofern diese Haftungsbeschränkung ohne Ungleichbehandlung je nach Wohnort des Geschädigten oder des Halters des beschädigten Fahrzeugs gilt.

⁽¹⁾ ABl. C 182 vom 10.05.2021.

Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 9. Februar 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven kasatsionen sad — Bulgarien) — „Konservinvest“ OOD/„Bulkons Parvomay“ OOD

(Rechtssache C-35/21) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel – Verordnung [EU] Nr. 1151/2012 – Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben – Art. 9 – Übergangsweiser nationaler Schutz – Geografische Angabe zur Bezeichnung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats eingetragen und auf nationaler Ebene geschützt ist)

(2022/C 222/06)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Varhoven kasatsionen sad (Bulgarien)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: „Konservinvest“ OOD

Beklagte: „Bulkons Parvomay“ OOD

Tenor

Die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ist dahin auszulegen, dass sie der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die ein nationales System für die Eintragung und den Schutz qualifizierter geografischer Bezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel vorsieht, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, das nur auf Rechtsstreitigkeiten angewendet werden soll, die Verletzungen von Rechten aus diesen Bezeichnungen betreffen, und bei denen sich Händler dieses Mitgliedstaats gegenüberstehen, die in dessen Hoheitsgebiet Erzeugnisse produzieren, für die diese Bezeichnungen nach dieser Regelung eingetragen worden sind.

⁽¹⁾ ABL C 98 vom 22.3.2021.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 1. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal — Irland) — Strafverfahren gegen K.M.

(Rechtssache C-493/21) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Gemeinsame Fischereipolitik – Verordnung [EG] Nr. 1224/2009 – Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik – Art. 89 – Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften – Art. 90 – Strafrechtliche Sanktionen – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – Auslegung des Urteils vom 11. Februar 2021, K. M. [Gegen den Kapitän eines Schiffs verhängte Sanktionen] [C-77/20, EU:C:2021:112])

(2022/C 222/07)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Court of Appeal

Beteiligte des Ausgangsstrafverfahrens

Berufungsführer: K.M.

Beteiligter: Director of Public Prosecutions

Tenor

Die Art. 89 und 90 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 sind im Licht des in Art. 49 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dahin auszulegen, dass es den nationalen Gerichten obliegt, anhand der vom Gerichtshof im Urteil vom 11. Februar 2021, K. M. (Gegen den Kapitän eines Schiffs verhängte Sanktionen) (C-77/20, EU:C:2021:112), aufgestellten Beurteilungskriterien zu beurteilen, ob die zwingende Beschlagnahme sämtlicher an Bord des betreffenden Schiffs vorgefundener Fänge oder Fanggeräte im Hinblick auf den begangenen Verstoß und seine Schwere im Verhältnis zur Erreichung des legitimen Ziels steht, das mit dem in Art. 32 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren in der durch die Verordnung (EU) Nr. 227/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 geänderten Fassung vorgesehenen Verbot von Sortiermaschinen verfolgt wird, und zu prüfen, ob es gegebenenfalls erforderlich ist, den Umfang der angeordneten Beschlagnahme von Fängen oder Fanggeräten anzupassen, zu modifizieren oder abzuschwächen.

(¹) ABl. C 401 vom 4.10.2021.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 1. März 2022 — Antonius Maria Vervloet, Cornelia Wilhelmina Vervloet-Mulder/Agència Estatal de Resolució d'Entitats Bancàries (AREB)

(Rechtssache C-526/21 P) (¹)

(Rechtsmittel – Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Erfordernis der Klarheit und Genauigkeit der Rechtsmittelgründe – Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2022/C 222/08)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Antonius Maria Vervloet, Cornelia Wilhelmina Vervloet-Mulder (vertreten durch P. Van der Veld, Advocaat)

Andere Partei des Verfahrens: Agència Estatal de Resolució d'Entitats Bancàries (AREB)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird als offensichtlich unzulässig zurückgewiesen.
2. Herr Antonius Maria Vervloet und Frau Cornelia Wilhelmina Vervloet-Mulder tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 158 vom 11.4.2022.

Rechtsmittel, eingelegt am 16. August 2021 von Bálint Krátky gegen den Beschluss des Gerichts (Dritte Kammer) vom 22. Juni 2021 in der Rechtssache T-13/21, Bálint Krátky/Europäisches Parlament u. a.

(Rechtssache C-503/21 P)

(2022/C 222/09)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Bálint Krátky (vertreten durch Rechtsanwalt I. Kriston)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission

Mit Beschluss vom 22. März 2022 hat der Gerichtshof der Europäischen Union (Neunte Kammer) das Rechtsmittel zurückgewiesen und dem Rechtsmittelführer die Kosten auferlegt.

Vorabentscheidungsersuchen des Visoki trgovački sud Republike Hrvatske (Kroatien), eingereicht am 8. September 2021 — Financijska agencija/HANN-INVEST d.o.o.

(Rechtssache C-554/21)

(2022/C 222/10)

Verfahrenssprache: Kroatisch

Vorlegendes Gericht

Visoki trgovački sud Republike Hrvatske

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Financijska agencija

Gegenpartei: HANN-INVEST d.o.o.

Vorlagefrage

Kann davon ausgegangen werden, dass die Vorschrift im Sinne des Art. 177 Abs. 3 Satz 1, 2. Satzteil, und Satz 2 Sudski poslovnik [Geschäftsordnung der Gerichte] („Bei einem zweitinstanzlichen Gericht gilt die Rechtssache zu dem Zeitpunkt, zu dem das Ausfertigungsexemplar der Entscheidung von dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Richter zur Ausfertigung freigegeben wird, nachdem die Rechtssache aus der Evidenzstelle zurückgelangt, als abgeschlossen. Die Evidenzstelle ist verpflichtet, die Akte nach deren Erhalt so schnell wie möglich dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Richter wieder vorzulegen. Die Gerichtskanzlei hat die Entscheidung innerhalb von weiteren acht Tagen zu versenden.“) im Einklang mit Art. 19 Abs. 1 EUV und mit Art. 47 der Charta steht?

Vorabentscheidungsersuchen des Visoki trgovački sud Republike Hrvatske (Kroatien), eingereicht am 7. Oktober 2021– Financijska agencija/MINERAL-SEKULINE d.o.o.

(Rechtssache C-622/21)

(2022/C 222/11)

Verfahrenssprache: Kroatisch

Vorlegendes Gericht

Visoki trgovački sud Republike Hrvatske

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Financijska agencija

Gegenpartei: MINERAL-SEKULINE d.o.o.

Vorlagefrage

Kann davon ausgegangen werden, dass die Vorschrift im Sinne des Art. 177 Abs. 3 Satz 1, 2. Satzteil, und Satz 2 Sudski poslovnik [Geschäftsordnung der Gerichte] („Bei einem zweitinstanzlichen Gericht gilt die Rechtssache zu dem Zeitpunkt, zu dem das Ausfertigungsexemplar der Entscheidung von dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Richter zur Ausfertigung freigegeben wird, nachdem die Rechtssache aus der Evidenzstelle zurückgelangt, als abgeschlossen. Die Evidenzstelle ist verpflichtet, die Akte nach deren Erhalt so schnell wie möglich dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Richter wieder vorzulegen. Die Gerichtskanzlei hat die Entscheidung innerhalb von weiteren acht Tagen zu versenden.“) im Einklang mit Art. 19 Abs. 1 EUV und mit Art. 47 der Charta steht?

**Rechtsmittel der Eos Products Sàrl gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom
8. September 2021 in der Rechtssache T-489/20, Eos Products Sàrl gegen Amt der Europäischen
Union für geistiges Eigentum, eingelegt am 9. November 2021**

(Rechtssache C-672/21 P)

(2022/C 222/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Eos Products Sàrl (Prozessbevollmächtigte: S. Stolzenburg-Wierner, Rechtsanwältin)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) hat durch Beschluss vom 4. Februar 2022 das Rechtsmittel nicht zugelassen und beschlossen, dass die Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten zu tragen hat.

**Vorabentscheidungsersuchen des Visoki trgovački sud Republike Hrvatske (Kroatien), eingereicht am
30. November 2021 — UDRUGA KHL MEDVEŠČAK ZAGREB**

(Rechtssache C-727/21)

(2022/C 222/13)

Verfahrenssprache: Kroatisch

Vorlegendes Gericht

Visoki trgovački sud Republike Hrvatske

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: UDRUGA KHL MEDVEŠČAK ZAGREB

Vorlagefragen

1. Ist davon auszugehen, dass die Vorschrift im Sinne des Art. 177 Abs. 3 Satz 1, 2. Satzteil, und Satz 2 Sudski poslovnik (Geschäftsordnung der Gerichte, „Narodne novine“ [kroatisches Amtsblatt] Nrn. 37/14, 49/14, 8/15, 35/15, 123/15, 45/16, 29/17, 33/17, 34/17, 57/17, 101/18, 119/18, 81/19, 128/19, 39/20 und 47/20 mit dem Wortlaut: „Bei einem zweitinstanzlichen Gericht gilt die Rechtssache zu dem Zeitpunkt, zu dem das Ausfertigungsexemplar der Entscheidung von dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Richter zur Ausfertigung freigegeben wird, nachdem die Rechtssache aus der Evidenzstelle zurückgelangt, als abgeschlossen. Die Evidenzstelle ist verpflichtet, die Akte nach deren Erhalt so schnell wie möglich dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Richter wieder vorzulegen. Die Gerichtskanzlei hat die Entscheidung innerhalb von weiteren acht Tagen zu versenden.“) im Einklang mit Art. 19 Abs. 1 EUV und mit Art. 47 der Charta steht?
2. Steht die Bestimmung des Art. 40 Abs. 2 Zakon o sudovima [Gerichtsorganisationsgesetz] („Die Rechtsauffassung, zu der in der Sitzung aller Richter bzw. einer Gerichtsabteilung des Vrhovni sud Republike Hrvatske [Oberster Gerichtshof der Republik Kroatien], des Visoki trgovački sud Republike Hrvatske [Hohes Handelsgericht der Republik Kroatien], des Visoki upravni sud Republike Hrvatske [Hohes Verwaltungsgericht der Republik Kroatien], des Visoki kazneni sud Republike Hrvatske [Hohes Strafgericht der Republik Kroatien], des Visoki prekršajni sud Republike Hrvatske [Hohes Gericht für Verwaltungsstrafsachen der Republik Kroatien] und in der Sitzung einer Abteilung eines županijski sud [Gespanschaftsgericht] gelangt wird, ist für alle zweitinstanzlichen Spruchkörper oder Einzelrichter dieser Abteilung bzw. dieses Gerichts verbindlich.“) mit Art. 19 Abs. 1 EUV und mit Art. 47 der Charta in Einklang?

Rechtsmittel, eingelegt am 1. Dezember 2021 von Collibra gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 22. September 2021 in den verbundenen Rechtssachen T-128/20 und T-129/20, Collibra/ EUIPO — Dietrich (COLLIBRA und collibra)

(Rechtssache C-730/21 P)

(2022/C 222/14)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Collibra (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Renck und A. Bothe, und I. Junkar, Abogada)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), Hans Dietrich

Mit Beschluss vom 23. März 2022 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und dass Collibra ihre eigenen Kosten trägt.

Rechtsmittel der Daw SE gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 6. Oktober 2021 in der Rechtssache T-32/21, Daw SE gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, eingelegt am 16. Dezember 2021

(Rechtssache C-781/21 P)

(2022/C 222/15)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Daw SE (Prozessbevollmächtigter: A. Haberl, Rechtsanwalt)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) hat durch Beschluss vom 28. März 2022 das Rechtsmittel nicht zugelassen und beschlossen, dass die Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten zu tragen hat.

Rechtsmittel, eingelegt am 21. Dezember 2021 von Luis Miguel Novais gegen den Beschluss des Gerichts (Neunte Kammer) vom 25. Oktober 2021 in der Rechtssache T-595/21, Novais/Portugal

(Rechtssache C-816/21 P)

(2022/C 222/16)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Luis Miguel Novais (vertreten durch Á. Oliveira und C. Almeida Lopes, Advogados)

Andere Partei des Verfahrens: Portugiesische Republik

Mit Beschluss vom 11. März 2022 hat der Gerichtshof (Achte Kammer) das Rechtsmittel als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen und Herrn Luis Miguel Novais seine eigenen Kosten auferlegt.

**Rechtsmittel, eingelegt am 11. Februar 2022 von HC gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer)
vom 1. Dezember 2021 in der Rechtssache T-804/19, HC/Kommission**

(Rechtssache C-102/22 P)

(2022/C 222/17)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: HC (Prozessbevollmächtigte: D. Rovetta, V. Villante, Avvocati)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 1. Dezember 2021 in der Rechtssache T-804/19, HC gegen Europäische Kommission, ECLI:EU:T:2021:849, das HC am 1. Dezember 2021 zugestellt wurde, aufzuheben und für nichtig zu erklären,
- die Einrede der Rechtswidrigkeit der Sprachenregelung der streitigen Bekanntmachung des Auswahlverfahrens gemäß Art. 277 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für zulässig und begründet zu erklären,
- die „zweite angefochtene Entscheidung“ im ersten Rechtszug, nämlich das Schreiben bzw. die Entscheidung vom 21. März 2019, mit dem bzw. der das EPSO den Überprüfungsantrag ablehnte und dem Antragsteller mitteilte, dass der Prüfungsausschuss seine Entscheidung, ihn nicht zum Assessment-Center einzuladen, bestätigt habe, für nichtig zu erklären,
- ihm 50 000 Euro als Ausgleich für den erlittenen Schaden zuzusprechen,
- hilfsweise, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Gericht zurückzuverweisen,
- der Europäischen Kommission seine Kosten im Verfahren des ersten Rechtszugs und im Rechtsmittelverfahren aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer stützt sein Rechtsmittel auf zwei Hauptgründe:

Erster Rechtsmittelgrund: Falsche Einstufung von Tatsachen und Verfälschung von Beweismitteln durch das Gericht bei seiner Würdigung und Beurteilung des zweiten Teils des ersten Klagegrundes — Verstoß gegen die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens. Der Rechtsmittelführer rügt, das Gericht habe in Bezug auf die Beurteilung seiner Berufserfahrung und akademischen Qualifikationen Tatsachen falsch eingestuft, Beweismittel verfälscht und gegen die für ihn geltende Bekanntmachung des Auswahlverfahrens verstoßen.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Verletzung und falsche Auslegung von Art. 277 AEUV. Verletzung der Art. 1 bis 4 der Verordnung Nr. 1 vom 15. April 1958 ⁽¹⁾ zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft in ihrer derzeit geltenden Fassung. Verletzung von Art. 1d und Art. 28 des Statuts sowie gegen Art. 1 Abs. 1 Buchst. f von dessen Anhang III. Der Rechtsmittelführer wirft dem Gericht vor, die Anforderung einer „engen Verbindung“ zwischen der streitigen Bekanntmachung des Auswahlverfahrens und der angefochtenen Entscheidung vor dem Gericht für die Zwecke der Geltendmachung der Einrede der Rechtswidrigkeit dieser Bekanntmachung nach Art. 277 AEUV zu streng ausgelegt zu haben. Nach Ansicht des Rechtsmittelführers ist solch eine „enge Verbindung“ gegeben und daher seine Einrede, dass die Beschränkung der Zweitsprache des fraglichen Auswahlverfahrens auf Französisch und Englisch rechtswidrig sei, zulässig und begründet.

⁽¹⁾ ABL 1958, 17, S. 385.

Rechtsmittel, eingelegt am 17. Februar 2022 von Helene Hamers gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 21. Dezember 2021 in der Rechtssache T-159/20, Hamers/Cedefop

(Rechtssache C-111/22 P)

(2022/C 222/18)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Helene Hamers (vertreten durch Rechtsanwälte Vasileios Spiridon Christianos, Alexandros Politis und Michail Rodopoulos)

Andere Partei des Verfahrens: Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2021 in der Rechtssache T-159/20, Hamers/Cedefop, EU:T:2021:913, aufzuheben;
- falls erforderlich, die Sache zur Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen;
- dem Cedefop die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Gegenstand des angefochtenen Urteils ist der Schaden, den die Rechtsmittelführerin aufgrund der Handlungen und Unterlassungen des Cedefop vor, während und nach einem nationalen Strafverfahren vor griechischen Justizbehörden über die Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der Vergabe öffentlicher Aufträge durch das Cedefop an Dritte im Zeitraum von 2001 bis 2005 erlitten hat.

Die Rechtsmittelführerin trägt zwei Rechtsmittelgründe vor:

- **Erstens** habe das Gericht in den Rn. 55 bis 61 und in Rn. 83 Art. 41 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) rechtsfehlerhaft ausgelegt, da entgegen den Ausführungen des Gerichts in diesen Randnummern zum einen keine unparteiische Untersuchung in Bezug auf die Rechtsmittelführerin durch das Cedefop stattgefunden habe und zum anderen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses des Cedefop den Mangel des Beschlusses vom 3. Juli 2019 nicht behoben habe. Zugleich habe das Gericht die angeführten Randnummern aus den angegebenen Gründen mangelhaft begründet.
- **Zweitens** habe das Gericht in Rn. 65 und in den Rn. 68 bis 75 und 83 die von der Rechtsmittelführerin angeführte Unschuldsvermutung im Sinne von Art. 48 Abs. 1 der Charta rechtsfehlerhaft ausgelegt, was durch einen Verstoß gegen den in Art. 4 Abs. 3 EUV verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit noch verstärkt worden sei. Zugleich habe das Gericht die angeführten Randnummern aus den angegebenen Gründen mangelhaft begründet.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 28. Februar 2022 — LACD GmbH gegen BB Sport GmbH & Co. KG

(Rechtssache C-133/22)

(2022/C 222/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionsklägerin: LACD GmbH

Revisionsbeklagte: BB Sport GmbH & Co. KG

Vorlagefragen

- 1 Kann eine andere als die Mängelfreiheit betreffende Anforderung im Sinne von Art. 2 Nr. 14 der Richtlinie 2011/83/EU ⁽¹⁾ und eine andere nicht mit der Vertragsmäßigkeit verbundene Anforderung im Sinne von Art. 2 Nr. 12 der Richtlinie (EU) 2019/771 ⁽²⁾ vorliegen, wenn die Verpflichtung des Garantiegebers an in der Person des Verbrauchers liegende Umstände, insbesondere an seine subjektive Haltung zur Kaufsache (hier: die in das Belieben des Verbrauchers gestellte Zufriedenheit mit der Kaufsache) anknüpft, ohne dass diese persönlichen Umstände mit dem Zustand oder den Merkmalen der Kaufsache zusammenhängen müssen?
2. Für den Fall, dass Frage 1 bejaht wird:

Muss das Fehlen von Anforderungen, die sich auf in der Person des Verbrauchers liegende Umstände (hier: seine Zufriedenheit mit den erworbenen Waren) gründen, anhand objektiver Umstände feststellbar sein?

-
- ⁽¹⁾ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2011, L 304, S. 64).
- ⁽²⁾ Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG (ABl. 2019, L 136, S. 28) in der berichtigten Fassung (ABl. 2019, L 305, S. 66).

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts (Deutschland) eingereicht am 1. März 2022 — MO gegen SM als Insolvenzverwalter über das Vermögen der G GmbH

(Rechtssache C-134/22)

(2022/C 222/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesarbeitsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionskläger: MO

Revisionsbeklagter: SM als Insolvenzverwalter über das Vermögen der G GmbH

Vorlagefrage

Welchem Zweck dient Art. 2 Abs. 3 Unterabs. 2 der Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen ⁽¹⁾, wonach der Arbeitgeber der zuständigen Behörde eine Abschrift zumindest der in Unterabs. 1 Buchst. b Ziffern i bis v genannten Bestandteile der schriftlichen Mitteilung an die Arbeitnehmervertretung zu übermitteln hat?

⁽¹⁾ ABl. 1998, L 225, S. 16.

Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich (Österreich) eingereicht am 3. März 2022 — RE gegen Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld

(Rechtssache C-155/22)

(2022/C 222/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführerin: RE

Belangte Behörde: Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld

Anderer Verfahrensbeteiligter: Arbeitsinspektorat NÖ Wald- und Mostviertel

Vorlagefrage:

Ist das Unionsrecht so auszulegen, dass es mit einer nationalen Bestimmung vereinbar ist, die es den für ein Verkehrsunternehmen strafrechtlich Verantwortlichen erlaubt, ihre Verantwortung für sehr schwerwiegende Verstöße gegen Gemeinschaftsvorschriften im Bereich der Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer im Wege einer einvernehmlichen Vereinbarung auf eine natürliche Person zu übertragen, wenn durch diese Übertragung die nach den nationalen Bestimmungen nur für den Fall einer Bestrafung der übertragenden strafrechtlich Verantwortlichen vorgesehene Prüfung der Zuverlässigkeit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 ⁽¹⁾ unterbleibt?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABl. 2009, L 300, S. 51).

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Stuttgart (Deutschland) eingereicht am 17. Februar 2022 — TAP Portugal gegen flightright GmbH

(Rechtssache C-156/22)

(2022/C 222/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Stuttgart

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: TAP Portugal

Berufungsbeklagte: flightright GmbH

Vorlagefrage

Ist Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 ⁽¹⁾ dahingehend auszulegen, dass ein außergewöhnlicher Umstand im Sinne dieser Vorschrift vorliegt, wenn ein Flug von einem Flughafen außerhalb der Basis des ausführenden Luftfahrtunternehmens annulliert wird, weil ein auf diesem Flug eingesetztes Besatzungsmitglied (hier: der Co-Pilot), welches die vorgeschriebenen regelmäßigen medizinischen Untersuchungen ohne Einschränkungen bestanden hat, kurz vor Flugantritt plötzlich und für das Luftfahrtunternehmen unvorhersehbar verstirbt oder so schwer erkrankt, dass es nicht in der Lage ist, den Flug durchzuführen?

⁽¹⁾ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Stuttgart (Deutschland) eingereicht am 17. Februar 2022 — TAP Portugal gegen Myflyright GmbH

(Rechtssache C-157/22)

(2022/C 222/23)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Stuttgart

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: TAP Portugal

Berufungsbeklagte: Myflyright GmbH

Vorlagefrage

Ist Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 ⁽¹⁾ dahingehend auszulegen, dass ein außergewöhnlicher Umstand im Sinne dieser Vorschrift vorliegt, wenn ein Flug von einem Flughafen außerhalb der Basis des ausführenden Luftfahrtunternehmens annulliert wird, weil ein auf diesem Flug eingesetztes Besatzungsmitglied (hier: der Co-Pilot), welches die vorgeschriebenen regelmäßigen medizinischen Untersuchungen ohne Einschränkungen bestanden hat, kurz vor Flugantritt plötzlich und für das Luftfahrtunternehmen unvorhersehbar verstirbt oder so schwer erkrankt, dass es nicht in der Lage ist, den Flug durchzuführen?

⁽¹⁾ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Stuttgart (Deutschland) eingereicht am 17. Februar 2022 — TAP Portugal gegen Myflyright GmbH

(Rechtssache C-158/22)

(2022/C 222/24)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Stuttgart

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: TAP Portugal

Berufungsbeklagte: Myflyright GmbH

Vorlagefrage

Ist Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 ⁽¹⁾ dahingehend auszulegen, dass ein außergewöhnlicher Umstand im Sinne dieser Vorschrift vorliegt, wenn ein Flug von einem Flughafen außerhalb der Basis des ausführenden Luftfahrtunternehmens annulliert wird, weil ein auf diesem Flug eingesetztes Besatzungsmitglied (hier: der Co-Pilot), welches die vorgeschriebenen regelmäßigen medizinischen Untersuchungen ohne Einschränkungen bestanden hat, kurz vor Flugantritt plötzlich und für das Luftfahrtunternehmen unvorhersehbar verstirbt oder so schwer erkrankt, dass es nicht in der Lage ist, den Flug durchzuführen?

⁽¹⁾ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel București (Rumänien), eingereicht am 4. März 2022 — Groenland Poultry SRL in Liquidation/Agenția de Plăți și Intervenție pentru Agricultură — Centrul Județean Dâmbovița

(Rechtssache C-169/22)

(2022/C 222/25)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel București

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Rechtsmittelführerin: Groenland Poultry SRL in Liquidation

Beklagte und Rechtsmittelgegnerin: Agenția de Plăți și Intervenție pentru Agricultură — Centrul Județean Dâmbovița

Vorlagefragen

1. Ist Art. 47 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass unter „Fälle höherer Gewalt und außergewöhnliche Umstände“ auch Fälle zu verstehen sind, in denen der Begünstigte der Beihilfe infolge der Beendigung des Pachtverhältnisses, die auf der Insolvenz des Eigentümers der gepachteten Wirtschaftsgüter (des Verpächters) beruht, das Recht auf Nutzung der gepachteten Wirtschaftsgüter verliert?
2. Ist Art. 44 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) dahin auszulegen, dass in dem Fall, dass der Betrieb eines Begünstigten während des Zeitraums der Erfüllung einer als Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung eingegangenen Verpflichtung ganz oder teilweise auf eine andere Person übertragen wird und dieser zweite Begünstigte zwar einen wesentlichen Teil der Verpflichtung erfüllt hat, seine landwirtschaftliche Tätigkeit aber einstellt und die Übernahme der Verpflichtung durch einen Nachfolger sich als nicht durchführbar erweist, der zweite Begünstigte der [Beihilfe] die Beihilfe, die er (für den Zeitraum, in dem er der Begünstigte der Beihilfe war) erhalten hat, zurückzahlen muss, oder muss er auch die Beihilfe zurückzahlen, die der erste Begünstigte der Beihilfe erhalten hat?
3. Welche Voraussetzungen muss das vorlegende Gericht bei der Auslegung von Art. 44 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) berücksichtigen, um feststellen zu können, dass „sich die Übernahme [der] Verpflichtung durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist“?

⁽¹⁾ ABl. 2006, L 368, S. 15.

Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel București (Rumänien), eingereicht am 8. März 2022 — Strafverfahren gegen AR

(Rechtssache C-179/22)

(2022/C 222/26)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel București

Person, gegen die der Europäische Haftbefehl erlassen wurde

AR

Vorlagefragen

1. Ist Art. 25 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass das Gericht, das einen Europäischen Haftbefehl vollstreckt, wenn es beabsichtigt, für die Anerkennung des die Verurteilung aussprechenden Urteils Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI ⁽²⁾ anzuwenden, verpflichtet ist, das Urteil und die gemäß dem Rahmenbeschluss 2008/909/JI ausgestellte Bescheinigung anzufordern und die Zustimmung des Urteilsstaats nach Art. 4 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI einzuholen?

2. Ist Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI in Verbindung mit Art. 25 und 4 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI dahin auszulegen, dass die Ablehnung der Vollstreckung eines zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe erlassenen Europäischen Haftbefehls und die Anerkennung des die Verurteilung aussprechenden Urteils ohne tatsächliche Vollstreckung durch Inhaftierung der verurteilten Person infolge Begnadigung und Aussetzung der Vollstreckung der Strafe gemäß dem Recht des Vollstreckungsstaats und ohne Einholung der Zustimmung des Urteilsstaats im Anerkennungsverfahren zum Verlust des Rechts des Urteilsstaats auf Vollstreckung der Strafe nach Art. 22 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI führen?
3. Ist Art. 8 Abs. 1 Buchst. c des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI dahin auszulegen, dass ein Urteil, mit dem eine Freiheitsstrafe verhängt wird und auf dessen Grundlage ein Europäischer Haftbefehl erlassen wird, dessen Vollstreckung nach Art. 4 Nr. 6 abgelehnt wird, seine Vollstreckbarkeit verliert, wenn es zwar anerkannt wird, aber infolge Begnadigung und Aussetzung der Vollstreckung der Strafe gemäß dem Recht des Vollstreckungsstaats nicht tatsächlich durch Inhaftierung der verurteilten Person vollstreckt wird, und im Anerkennungsverfahren nicht die Zustimmung des Urteilsstaats eingeholt wird?
4. Ist Art. 4 Nr. 5 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI dahin auszulegen, dass ein Urteil, mit dem die Vollstreckung eines zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe erlassenen Europäischen Haftbefehls abgelehnt wird und mit dem das die Verurteilung aussprechende Urteil nach Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI zwar anerkannt wird, aber infolge Begnadigung und Aussetzung der Vollstreckung der Strafe gemäß dem Recht des Vollstreckungsstaats (Mitgliedstaat der Europäischen Union) nicht tatsächlich durch Inhaftierung der verurteilten Person vollstreckt wird, und ohne dass im Anerkennungsverfahren die Zustimmung des Urteilsstaats eingeholt wird, eine Verurteilung „wegen derselben Handlung durch einen Drittstaat“ darstellt?

Falls die vierte Frage bejaht wird:

5. Ist Art. 4 Nr. 5 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI dahin auszulegen, dass ein Urteil, mit dem die Vollstreckung eines zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ausgestellten Europäischen Haftbefehls abgelehnt und das die Verurteilung aussprechende Urteil nach Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI anerkannt wird, wobei die Vollstreckung der Strafe gemäß dem Recht des Vollstreckungsstaats ausgesetzt wird, ein Urteil darstellt, das „gerade vollstreckt wird“, wenn die Überwachung der verurteilten Person noch nicht begonnen hat?

(¹) Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (ABl. 2008, L 327, S. 27).

(²) Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten — Stellungnahmen bestimmter Mitgliedstaaten zur Annahme des Rahmenbeschlusses (ABl. 2002, L 190, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 9. März 2022 —
Finanzamt Hamm gegen Harry Mensing**

(Rechtssache C-180/22)

(2022/C 222/27)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionskläger: Finanzamt Hamm

Revisionsbeklagte: Harry Mensing

Vorlagefragen

1. Ist unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens, in denen sich ein Steuerpflichtiger aufgrund des Urteils Mensing ⁽¹⁾ darauf beruft, dass auch die Lieferung von Kunstgegenständen, die er zuvor im Rahmen einer steuerbefreiten innergemeinschaftlichen Lieferung vom Urheber (oder dessen Rechtsnachfolgern) erworben hat, unter die Differenzbesteuerung der Art. 311 ff. der Richtlinie 2006/112/EG ⁽²⁾ fällt, nach Rn. 49 dieses Urteils die Bemessungsgrundlage ausschließlich nach Unionsrecht zu bestimmen, so dass die Auslegung einer Vorschrift des nationalen Rechts (hier: § 25a Abs. 3 Satz 3 des Umsatzsteuergesetzes), dass die auf den innergemeinschaftlichen Erwerb entfallende Steuer nicht zur Bemessungsgrundlage gehört, durch das letztinstanzliche nationale Gericht nicht zulässig ist?
2. Falls die Frage 1 bejaht wird: Sind die Art. 311 ff. der Richtlinie 2006/112 dahingehend zu verstehen, dass bei Anwendung der Differenzbesteuerung auf Lieferungen von Kunstgegenständen, die zuvor vom Urheber (oder dessen Rechtsnachfolgern) innergemeinschaftlich erworben wurden, die auf den innergemeinschaftlichen Erwerb entfallende Steuer die Handelsspanne (Marge) mindert, oder liegt insoweit eine planwidrige Lücke des Unionsrechts vor, die nicht von der Rechtsprechung im Wege der Rechtsfortbildung, sondern nur vom Richtliniengeber geschlossen werden darf?

⁽¹⁾ Urteil vom 29. November 2018 (C-264/17, EU:C:2018:968).

⁽²⁾ Richtlinie des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts (Deutschland) eingereicht am 11. März 2022 — FI gegen Bayerische Motoren Werke AG

(Rechtssache C-192/22)

(2022/C 222/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesarbeitsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionskläger: FI

Revisionsbeklagte: Bayerische Motoren Werke AG

Vorlagefragen

1. Stehen Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG ⁽¹⁾ oder Art. 31 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union der Auslegung einer nationalen Regelung wie § 7 Abs. 3 des Bundesurlaubsgesetzes entgegen, der zufolge der in der Arbeitsphase eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses erworbene, bisher nicht erfüllte Anspruch eines Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub in der Freistellungsphase mit Ablauf des Urlaubsjahres oder zu einem späteren Zeitpunkt erlischt?
- Sollte der Gerichtshof die Frage verneinen:
2. Stehen Art. 7 der Richtlinie 2003/88 oder Art. 31 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Auslegung einer nationalen Regelung wie § 7 Abs. 3 des Bundesurlaubsgesetzes entgegen, der zufolge der bisher nicht erfüllte Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub eines Arbeitnehmers, der im Verlauf des Urlaubsjahres aus der Arbeits- in die Freistellungsphase eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses eintritt, mit Ablauf des Urlaubsjahres oder zu einem späteren Zeitpunkt erlischt, wenn der Arbeitgeber — ohne zuvor seine Mitwirkungsobliegenheiten bei der Verwirklichung des Urlaubsanspruchs erfüllt zu haben — dem Arbeitnehmer den gesamten Jahresurlaub antragsgemäß für einen Zeitraum unmittelbar vor Beginn der Freistellungsphase bewilligt hat, die Erfüllung des Urlaubsanspruchs aber — zumindest teilweise — nicht eintreten konnte, weil der Arbeitnehmer nach der Urlaubsbewilligung arbeitsunfähig erkrankte?

⁽¹⁾ Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. 2003, L 299, S. 9).

Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Alba Iulia (Rumänien), eingereicht am 14. März 2022 — Vantage Logistics S.R.L./Administrația Județeană a Finanțelor Publice Alba, Auto Help Alba S.R.L., Banca Transilvania S.A., BRD — Groupe Société Générale S.A., S.C. Croma S.R.L., S.C. Polaris M. Holding, S.C. Elit România Piese Auto Originale S.R.L., S.C. Nedo Auto Service S.R.L., CH Insolvency I.P.U.R.L. als gerichtlich bestellter Verwalter der S.C. Nedo Auto Service S.R.L.

(Rechtssache C-200/22)

(2022/C 222/29)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Alba Iulia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Vantage Logistics S.R.L.

Andere Parteien des Verfahrens: Administrația Județeană a Finanțelor Publice Alba, Auto Help Alba S.R.L., Banca Transilvania S.A., BRD — Groupe Société Générale S.A., S.C. Croma S.R.L., S.C. Polaris M. Holding, S.C. Elit România Piese Auto Originale S.R.L., S.C. Nedo Auto Service S.R.L., CH Insolvency I.P.U.R.L. als gerichtlich bestellter Verwalter der S.C. Nedo Auto Service S.R.L.

Vorlagefrage

Sind das Unionsrecht, der Grundsatz der Achtung und des Schutzes des Rechts auf Privateigentum, der sich aus Art. 17 der Charta [der Grundrechte der Europäischen Union] ergibt, der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts vor dem nationalen Recht und insbesondere Art. 9 Abs. 6 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen [Art. 139 Abs. 1 Buchst. C des Gesetzes Nr. 85/2014] entgegenstehen, wonach im Rahmen eines Insolvenzverfahrens der Sanierungs-/Restrukturierungsplan als angenommen gilt, wenn in dem Fall, dass es zwei oder vier Forderungskategorien gibt, mindestens die Hälfte der Kategorien für ihn stimmt, sofern eine der nicht bevorrechtigten Kategorien den Plan annimmt und die Inhaber von Forderungen, die mindestens 30 % des Gesamtwerts der Gläubigermasse ausmachen, den Plan annehmen?

⁽¹⁾ ABl. 2019, L 172, S. 18.

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wien (Österreich) eingereicht am 16. März 2022 — CK

(Rechtssache C-203/22)

(2022/C 222/30)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Wien

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführerin: CK

Mitbeteiligte Parteien: Dun & Bradstreet Austria GmbH, Magistrat der Stadt Wien

Vorlagefragen

1. Welche inhaltlichen Erfordernisse muss eine erteilte Auskunft erfüllen, um als ausreichend „aussagekräftig“ im Sinne des Art. 15 Abs. 1 Buchst. h der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ⁽¹⁾ eingestuft zu werden?

Sind — allenfalls unter Wahrung eines bestehenden Betriebsgeheimnisses — im Falle eines Profilings vom Verantwortlichen im Rahmen der Beauskunftung der „involvierten Logik“ grundsätzlich auch die für die Ermöglichung der Nachvollziehbarkeit des Ergebnisses der automatisierten Entscheidung im Einzelfall wesentlichen Informationen, worunter insbesondere 1) die Bekanntgabe der verarbeiteten Daten des Betroffenen, 2) die Bekanntgabe der für die Ermöglichung der Nachvollziehbarkeit erforderlichen Teile des dem Profiling zugrunde gelegenen Algorithmus und 3) die maßgeblichen Informationen zur Erschließung des Zusammenhangs zwischen verarbeiteter Information und erfolgter Valuierung zählen, bekannt zu geben?

Sind in Fällen, welche ein Profiling zum Gegenstand haben, dem Auskunftsberechtigten im Sinne des Art. 15 Abs. 1 Buchst. h DS-GVO auch im Falle des Einwands eines Betriebsgeheimnisses jedenfalls nachfolgende Informationen zur konkreten ihn betreffenden Verarbeitung bekannt zu geben, um ihm die Wahrung seiner Rechte aus Art. 22 Abs. 3 DS-GVO zu ermöglichen:

- a) Übermittlung aller allenfalls pseudoanonymisierter Informationen, insbesondere zur Weise der Verarbeitung der Daten des Betroffenen, die die Überprüfung der Einhaltung der DS-GVO erlauben,
 - b) Zur-Verfügung-Stellung der zur Profilerstellung verwendeten Eingabedaten,
 - c) die Parameter und Eingangsvariablen, welche bei der Bewertungsermittlung herangezogen wurden,
 - d) der Einfluss dieser Parameter und Eingangsvariablen auf die errechnete Bewertung,
 - e) Informationen zum Zustandekommen der Parameter bzw. Eingangsvariablen,
 - f) Erklärung, weshalb der Auskunftsberechtigte im Sinne des Art. 15 Abs. 1 Buchst. h DS-GVO einem bestimmten Bewertungsergebnis zugeordnet wurde, und Darstellung, welche Aussage mit dieser Bewertung verbunden wurde,
 - g) Aufzählung der Profilkategorien und Erklärung, welche Bewertungsaussage mit jeder der Profilkategorien verbunden ist?
2. Steht das durch Art. 15 Abs. 1 Buchst. h DS-GVO mit den durch Art. 22 Abs. 3 DS-GVO garantierten Rechten auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Bekämpfung einer erfolgten automatisierten Entscheidung im Sinne des Art. 22 DS-GVO insofern in einem Zusammenhang, als der Umfang der aufgrund eines Auskunftsbegehrens im Sinne des Art. 15 Abs. 1 Buchst. h DS-GVO zu erteilenden Informationen nur dann ausreichend „aussagekräftig“ ist, wenn der Auskunftsbeghernde und Betroffene im Sinne des Art. 15 Abs. 1 Buchst. h DS-GVO in die Lage versetzt wird, die ihm durch Art. 22 Abs. 3 DS-GVO garantierten Rechte auf Darlegung seines eigenen Standpunkts und auf Bekämpfung der ihn betreffenden automatisierten Entscheidung im Sinne des Art. 22 DS-GVO tatsächlich, profund und erfolgversprechend wahrzunehmen?
3. a) Ist Art. 15 Abs. 1 Buchst. h DS-GVO dahingehend auszulegen, dass nur dann von einer „aussagekräftigen Information“ im Sinne dieser Bestimmung auszugehen ist, wenn diese Information so weitgehend ist, dass es dem Auskunftsberechtigten im Sinne des Art. 15 Abs. 1 Buchst. h DS-GVO möglich ist festzustellen, ob diese erteilte Information auch den Tatsachen entspricht, daher ob der konkret angefragten automatisierten Entscheidung auch tatsächlich die bekannt gegebenen Informationen zugrunde gelegen sind?
- b) Bejahendenfalls: Wie ist vorzugehen, wenn die Richtigkeit der von einem Verantwortlichen erteilten Information nur dadurch überprüft zu werden vermag, wenn auch von der DS-GVO geschützte Daten Dritter dem Auskunftsberechtigten im Sinne des Art. 15 Abs. 1 Buchst. h DS-GVO zur Kenntnis gebracht werden müssen (Black-Box)?

Kann dieses Spannungsverhältnis zwischen dem Auskunftsrecht im Sinne des Art. 15 Abs. 1 DS-GVO und dem Datenschutzrecht Dritter auch dadurch aufgelöst werden, indem die für die Richtigkeitsüberprüfung erforderlichen Daten Dritter, welche ebenfalls demselben Profiling unterzogen wurden, ausschließlich der Behörde oder dem Gericht offen gelegt werden, sodass die Behörde oder das Gericht eigenständig zu überprüfen hat, ob die bekannt gegebenen Daten dieser dritten Personen den Tatsachen entsprechen?

- c) Bejahendenfalls: Welche Rechte haben dem Auskunftsberechtigten im Sinne des Art. 15 Abs. 1 Buchst. h DS-GVO im Falle der Gebotenheit der Gewährleistung des Schutzes fremder Rechte im Sinne des Art. 15 Abs. 4 DS-GVO durch die Schaffung der unter Punkt 3b) angesprochenen Black-Box jedenfalls eingeräumt zu werden?

Sind dem Auskunftsberechtigten im Sinne des Art. 15 Abs. 1 Buchst. h DS-GVO in diesem Fall jedenfalls die für die Ermöglichung der Überprüfbarkeit der Richtigkeit der Entscheidungsfindung vom Verantwortlichen im Sinne des Art. 15 Abs. 1 DS-GVO bekannt zu gebenden Daten anderer Personen in pseudoanonymisierter Form bekannt zu geben?

4. a) Wie ist vorzugehen, wenn die zu erteilende Information im Sinne des Art. 15 Abs. 1 Buchst. h DS-GVO auch die Vorgaben eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Art. 2 Nr. 1 der Know-how-Richtlinie (?) erfüllt?

Kann das Spannungsverhältnis zwischen dem durch Art. 15 Abs. 1 Buchst. h DS-GVO garantierten Auskunftsrecht und dem durch die Know-how-Richtlinie geschützten Recht auf Nichtoffenlegung eines Geschäftsgeheimnisses dadurch aufgelöst werden, indem die als Geschäftsgeheimnis im Sinne des Art. 2 Nr. 1 der Know-how-Richtlinie einzustufenden Informationen ausschließlich der Behörde oder dem Gericht offen gelegt werden, sodass die Behörde oder das Gericht eigenständig zu überprüfen haben, ob vom Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Art. 2 Nr. 1 der Know-how-Richtlinie auszugehen ist, und ob die vom Verantwortlichen im Sinne des Art. 15 Abs. 1 DS-GVO erteilte Information den Tatsachen entspricht?

- b) Bejahendenfalls: Welche Rechte haben dem Auskunftsberechtigten im Sinne des Art. 15 Abs. 1 Buchst. h DS-GVO im Falle der Gebotenheit der Gewährleistung des Schutzes fremder Rechte im Sinne des Art. 15 Abs. 4 DS-GVO durch die Schaffung der unter Punkt 4a) angesprochenen Black-Box jedenfalls eingeräumt zu werden?

Sind (auch) in diesem Fall eines Auseinanderfallens der der Behörde bzw. dem Gericht bekannt zu gebenden Informationen und der dem Auskunftsberechtigten i.S.d. Art. 15 Abs. 1 Buchst. h DS-GVO bekannt zu gebenden Informationen in Fällen, welche ein Profiling zum Gegenstand haben, dem Auskunftsberechtigten im Sinne des Art. 15 Abs. 1 Buchst. h DS-GVO jedenfalls nachfolgende Informationen zur konkreten ihn betreffenden Verarbeitung bekannt zu geben, um ihm die Wahrung seiner Rechte aus Art. 22 Abs. 3 DS-GVO völlig zu ermöglichen:

- a) Übermittlung aller allenfalls pseudoanonymisierter Informationen, insbesondere zur Weise der Verarbeitung der Daten des Betroffenen, die die Überprüfung der Einhaltung der DS-GVO erlauben,
- b) Zur-Verfügung-Stellung der zur Profilerstellung verwendeten Eingabedaten,
- c) die Parameter und Eingangsvariablen, welche bei der Bewertungsermittlung herangezogen wurden,
- d) der Einfluss dieser Parameter und Eingangsvariablen auf die errechnete Bewertung,
- e) Informationen zum Zustandekommen der Parameter bzw. Eingangsvariablen,
- f) Erklärung, weshalb der Auskunftsberechtigte im Sinne des Art. 15 Abs. 1 Buchst. h DS-GVO einem bestimmten Bewertungsergebnis zugeordnet wurde, und Darstellung, welche Aussage mit dieser Bewertung verbunden wurde,
- g) Aufzählung der Profilkategorien und Erklärung, welche Bewertungsaussage mit jeder der Profilkategorien verbunden ist?

5. Wird durch die Bestimmung des Art. 15 Abs. 4 DS-GVO in irgendeiner Weise der Umfang der gemäß Art. 15 Abs. 1 Buchst. h DS-GVO zu erteilenden Auskunft beschränkt?

Bejahendenfalls, in welcher Weise wird dieses Auskunftsrecht durch Art. 15 Abs. 4 DS-GVO beschränkt, und wie ist im jeweiligen Fall dieser Umfang der Einschränkung zu ermitteln?

6. Ist die Bestimmung des § 4 Abs. 6 Datenschutzgesetz, wonach „das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Art. 15 DS-GVO gegenüber einem Verantwortlichen unbeschadet anderer gesetzlicher Beschränkungen in der Regel dann nicht (besteht), wenn durch die Erteilung dieser Auskunft ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis des Verantwortlichen bzw. Dritter gefährdet würde, mit den Vorgaben des Art. 15 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 3 DS-GVO vereinbar? Bejahendenfalls, unter welchen Vorgaben liegt eine solche Vereinbarkeit vor?

- (¹) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. 2016, L 119, S. 1).
- (²) Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (ABl. 2016, L 157, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Bologna (Italien), eingereicht am 24. März 2022 — OV/Ministero dell’Interno — Unità Dublino

(Rechtssache C-217/22)

(2022/C 222/31)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale ordinario di Bologna

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: OV

Beklagter: Ministero dell’Interno — Unità Dublino

Vorlagefrage

1. Sind die Art. 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (¹) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 auch unter Berücksichtigung des in Art. 27 der Verordnung verbürgten Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf dahin auszulegen, dass ein Antragsteller, der vor einem Gericht des ersuchenden Staates Widerspruch gegen die vom Dublin-Referat dieses Staates im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens nach Art. 18 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung erlassene Überstellungsentscheidung eingelegt hat, einen Verstoß des ersuchten Staates gegen die in Art. 4 der Verordnung vorgesehene Auskunftspflicht oder gegen die in Art. 5 der Verordnung vorgesehene Pflicht zur Führung eines persönlichen Gesprächs mit dem Antragsteller geltend machen kann und, wenn ja, welche Bedeutung muss ein solcher Verstoß haben?

- (¹) Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. 2013, L 180, S. 31).

Rechtsmittel, eingelegt am 5. April 2022 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Vierte erweiterte Kammer) vom 26. Januar 2022 in der Rechtssache T-286/09 RENV, Intel Corporation/Kommission

(Rechtssache C-240/22 P)

(2022/C 222/32)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (vertreten durch F. Castillo de la Torre, N. Khan, M. Kellerbauer und C. Sjödin als Bevollmächtigte)

Andere Parteien des Verfahrens: Intel Corporation Inc., Association for Competitive Technology, Inc., Union fédérale des consommateurs — Que choisir (UFC — Que choisir)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil abgesehen von Nr. 3 seines Tenors aufzuheben;
- die Sache an das Gericht zurückzuverweisen;
- die Kostenentscheidung vorzubehalten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht sechs Rechtsmittelgründe geltend.

Erster Rechtsmittelgrund: Die Überprüfung des Umfangs der in der Entscheidung ⁽¹⁾ vorgenommenen Beurteilung der Kriterien der Markterfassung und Dauer durch das angefochtene Urteil sei *ultra petita*. Darüber hinaus sei das angefochtene Urteil dadurch rechtsfehlerhaft, dass eine Gesamtbeurteilung der Frage, ob der Wettbewerb durch die Verhaltensweisen von Intel habe ausgeschlossen werden können, im Licht aller relevanten Umstände des Falls abgelehnt werde und die Hinweise hierzu im Urteil des Gerichtshofs vom 6. September 2017, *Intel/Kommission*, C-413/14 P, EU:C:2017:632 fehlerhaft gedeutet würden.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Die Überprüfung des in der Entscheidung durchgeführten As-Efficient-Competitor-Test (im Folgenden: AEC-Test) durch das angefochtene Urteil verletze die Verteidigungsrechte der Kommission.

Dritter Rechtsmittelgrund: Die Überprüfung des in der Entscheidung in Bezug auf Dell durchgeführten AEC-Tests durch das angefochtene Urteil sei im Hinblick auf die Beweisanforderungen fehlerhaft, verfälsche die Eindeutigkeit der Beweismittel, werde widersprüchlich begründet und verletze die Verteidigungsrechte der Kommission.

Vierter Rechtsmittelgrund: Die Überprüfung des in der Entscheidung in Bezug auf Hewlett-Packard Company durchgeführten AEC-Tests durch das angefochtene Urteil sei im Hinblick auf die Beweisanforderungen fehlerhaft, verletze die Verteidigungsrechte der Kommission und weise mehrere weitere Rechtsfehler auf.

Fünfter Rechtsmittelgrund: Die Überprüfung des in der Entscheidung in Bezug auf Lenovo durchgeführten AEC-Tests durch das angefochtene Urteil sei in ihrer Deutung des AEC-Tests und von Art. 102 AEUV fehlerhaft, verfälsche die Beweismittel und verletze die Verteidigungsrechte der Kommission.

Sechster Rechtsmittelgrund: Soweit das angefochtene Urteil auf seine Überprüfung des in der Entscheidung durchgeführten AEC-Tests gestützt werde, um die Entscheidung teilweise für nichtig zu erklären, würden die Auswirkungen seiner Feststellungen auf den AEC-Test nicht richtig beurteilt.

⁽¹⁾ Entscheidung K(2009) 3726 endg. der Kommission vom 13. Mai 2009 in einem Verfahren nach Artikel [102 AEUV] und Artikel 54 EWR-Abkommen (Sache COMP/C 3/37.990 — Intel).

Rechtsmittel, eingelegt am 15. April 2022 von der Arysta LifeScience Great Britain Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 9. Februar 2022 in der Rechtssache T-740/18, Taminco and Arysta LifeScience Great Britain/Kommission

(Rechtssache C-259/22 P)

(2022/C 222/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Arysta LifeScience Great Britain Ltd (vertreten durch Rechtsanwalt C. Mereu)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Taminco BVBA

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben, und
- die angefochtene Verordnung ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären und der Rechtsmittelführerin die Erstattung der Kosten dieses Rechtsmittels und des Verfahrens vor dem Gericht zuzusprechen oder der Rechtsmittelführerin die Erstattung der Kosten dieses Rechtsmittels zuzusprechen und die Rechtssachen zur erneuten Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Das Gericht habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die Verteidigungsrechte der Rechtsmittelführerin auf die Sonderbestimmungen in Art. 12 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 1 der Verordnung 844/2012 beschränkt seien. Das Gericht habe es rechtsfehlerhaft unterlassen, das Verfahren für die Erneuerung der Genehmigung von Stoffen als Verwaltungsverfahren anzusehen, so dass die Rechtsmittelführerin ihre Verteidigungsrechte, die über die diese Rechte gewährleistenden Bestimmungen im maßgeblichen Rechtsrahmen hinausgingen (z. B. Verordnungen 1107/2009 ⁽²⁾ und 844/2012 ⁽³⁾), ausüben könne.
2. Das Gericht habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die Rechtsmittelführerin nicht einen ihrer repräsentativen Verwendungszwecke aus ihrem Anmeldedossier zurücknehmen könne. Gemäß den Verordnungen 1107/2009 und 844/2012 spiegele die Freiheit der Wahl der repräsentativen Verwendungszwecke am Beginn des Erneuerungsverfahrens die Freiheit wider, diese während eines solchen Verfahrens zurückzunehmen und schließe diese notwendigerweise ein.

Das Gericht habe ferner rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die Verwaltungsleitlinien der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) anwendbar seien. Das Erneuerungsverfahren sei ein einziges Verfahren, das zwei verbundene Phasen zusammenfasse. Es sei daher irrelevant, dass sich die Verwaltungsleitlinien der EFSA auf ein Verfahren bezögen, das „mit der Einreichung eines Antrags beginnt und mit dem Erlass und der Veröffentlichung der Schlussfolgerung der EFSA endet“ und die Rücknahme daher nur in der ersten Phase vor der EFSA erfolgen könne.

3. Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen und/oder die Beweismittel verfälscht, so dass es zu einer falschen rechtlichen Schlussfolgerung gekommen sei, als es auf die Verwendung des Stoffes bei der Blattspritzung Bezug genommen habe, um Schlussfolgerungen für die Verwendung für die Saatgutbehandlung zu begründen. Es habe sich in widersprüchlicher Weise auf die — von der Rechtsmittelführerin zurückgenommenen — Verwendungen bei der Blattspritzung bezogen, um zu schlussfolgern, dass die Kommission „nicht verpflichtet gewesen [sei], die angefochtene Durchführungsverordnung ausschließlich auf Gründe im Zusammenhang mit der Verwendung von Thiram für die Saatgutbehandlung zu stützen“.

Das Gericht habe ferner einen Rechtsfehler begangen und/oder die Beweismittel verfälscht, als es festgestellt habe, dass die Kommission die angefochtene Durchführungsverordnung ordnungsgemäß geändert habe, um die Rücknahme der Verwendung bei der Blattspritzung widerzuspiegeln. Die angefochtene Durchführungsverordnung stütze die Nichterneuerung von Thiram weiterhin auf Aspekte im Zusammenhang mit der — von der Rechtsmittelführerin zurückgenommenen — Verwendung bei der Blattspritzung. (Im achten Erwägungsgrund der angefochtenen Verordnung heiße es beispielsweise: „Die Behörde hat ein hohes akutes Risiko für Verbraucher und Arbeiter durch die Verwendung von Thiram bei der Blattspritzung festgestellt.“)

4. Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, die Beweismittel verfälscht und/oder seine Schlussfolgerungen auf eine widersprüchliche und/oder unzureichende Begründung gestützt, als es feststellte, dass der Metabolit M1 für die Bewertung der Verwendungen für die Saatgutbehandlung von Bedeutung sei. Jeglicher — unmittelbar mit der Verwendung bei der Blattspritzung zusammenhängender — Verweis auf den Metabolit M1 hätte vom Gericht wegen der Rücknahme dieser Verwendung außer Acht gelassen werden müssen.

Das Gericht habe gleichermaßen gehandelt, als es feststellte, dass wegen des Vorhandenseins des Metabolits DMCS ein Risiko für Verwendungen für die Saatgutbehandlung bestehe. Das Risiko müsse im Hinblick auf den Metabolit DMCS als zulässig für die Saatgutbehandlung angesehen werden, da die Mengen für die Saatgutbehandlung viel niedriger seien und unter der Schwelle für Bedenken festgestellt worden seien.

5. Das Gericht habe das Vorsorgeprinzip verkannt und/oder einen Rechtsfehler begangen und/oder die aktenkundigen Beweismittel verfälscht, so dass es zu einer falschen rechtlichen Schlussfolgerung gekommen sei, als es festgestellt habe, dass die Kommission eine ordnungsgemäße Folgenabschätzung nach dem Vorsorgeprinzip durchgeführt habe. Die Kommission habe keinerlei Folgenabschätzung durchgeführt, sondern lediglich geschlussfolgert, „dass die festgestellten Risiken und Probleme [...] schwerer [wiegen] als die Folgen eines möglichen Verlusts des Stoffs“. Die Kommission hätte zumindest die Faktoren angeben können, die für diese Schlussfolgerung angeblich berücksichtigt worden sind.

-
- (¹) Durchführungsverordnung (EU) 2018/1500 der Kommission vom 9. Oktober 2018 zur Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Thiram sowie zum Verbot der Verwendung und des Verkaufs von Saatgut, das mit Thiram enthaltenden Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. 2018, L 254, S. 1).
- (²) Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. 2009, L 309, S. 1).
- (³) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission vom 18. September 2012 zur Festlegung der notwendigen Bestimmungen für das Erneuerungsverfahren für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 (ABl. 2012, L 252, S. 26).

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 11. März 2022 — Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-57/20) (¹)

(2022/C 222/34)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

-
- (¹) ABl. C 87 vom 16.3.2020.

Beschluss des Präsidenten der Dritten Kammer des Gerichtshofs in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Neunten Kammer vom 4. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Korneuburg — Österreich) — Airhelp Limited/Austrian Airlines AG

(Rechtssache C-164/20) (¹)

(2022/C 222/35)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Neunten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

-
- (¹) ABl. C 230 vom 13.7.2020.

Beschluss des Präsidenten der Zweiten Kammer des Gerichtshofs vom 1. Februar 2022 — ViaSat, Inc./Europäische Kommission, Inmarsat Ventures SE, vormals Inmarsat Ventures Ltd

(Rechtssache C-235/20 P) (¹)

(2022/C 222/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Zweiten Kammer des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

-
- (¹) ABl. C 9 vom 11.1.2021.
-

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 4. Februar 2022 — Tschechische Republik/Republik Polen, Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: Europäische Kommission

(Rechtssache C-121/21) ⁽¹⁾

(2022/C 222/37)

Verfahrenssprache: Polnisch

Der Präsident der Großen Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 138 vom 14.4.2021.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 18. Januar 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Cour d'appel de Mons — Belgien) — Ryanair DAC/Happy Flights Srl, vormals Happy Flights Sprl

(Rechtssache C-396/21) ⁽¹⁾

(2022/C 222/38)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 382 vom 20.9.2021.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 11. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Stade — Deutschland) — Antragsteller 1, Antragsteller 2, Antragsteller 3, Antragsteller 4, Antragsteller 5/Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-504/21) ⁽¹⁾

(2022/C 222/39)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 490 vom 6.12.2021.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 25. Januar 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wiesbaden — Deutschland) — FT/Land Hessen, Beteiligte: SCHUFA Holding AG

(Rechtssache C-552/21) ⁽¹⁾

(2022/C 222/40)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 2 vom 3.1.2022.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 11. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Salzburg — Österreich) — PJ/Eurowings GmbH

(Rechtssache C-751/21) ⁽¹⁾

(2022/C 222/41)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 95 vom 28.2.2022.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 15. Februar 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Győri Járásbíróság — Ungarn) — JH/Wizz Air Hungary Légitársaság Zrt. (Wizz Air Hungary Zrt.)

(Rechtssache C-771/21) ⁽¹⁾

(2022/C 222/42)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 128 vom 21.3.2022.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 11. März 2022 — Nec Corp./Europäische Kommission

(Rechtssache C-786/21 P) ⁽¹⁾

(2022/C 222/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 84 vom 21.02.2022.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 15. Februar 2022 — European Union Copper Task Force/Europäische Kommission, Europäischen Parlament, Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-828/21 P) ⁽¹⁾

(2022/C 222/44)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 73 vom 14.2.2022.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 6. April 2022 — Cilem Records International/EUIPO — KVZ Music (HALIX RECORDS)

(Rechtssache T-118/21) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke HALIX RECORDS – Ältere nationale Wortmarke und ältere nationale Bildmarke HALIX RECORDS – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1001] – Regel 19 Abs. 1 und 2 der Verordnung [EG] Nr. 2868/95 [jetzt Art. 7 Abs. 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625])

(2022/C 222/45)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Cilem Records International UG (Augsburg, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt E. Hecht)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch M. Eberl und D. Hanf als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: KVZ Music Ltd (Sofia, Bulgarien) (vertreten durch Rechtsanwalt D. Stechern)

Gegenstand

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 28. Januar 2021 (Sache R 1060/2020-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Cilem Records International und KVZ Music

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Cilem Records International UG trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des EUIPO.
3. Die KVZ Music Ltd trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 128 vom 12.4.2021.

Urteil des Gerichts vom 6. April 2022 — Biogena/EUIPO — Alter Farmacia (NUTRIFEM AGNUBALANCE)

(Rechtssache T-370/21) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Wortmarke NUTRIFEM AGNUBALANCE – Ältere Unionswortmarke NUTRIBEN – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2022/C 222/46)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Biogena GmbH & Co KG (Salzburg, Österreich) (vertreten durch Rechtsanwältin I. Schiffer)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch J. F. Crespo Carrillo als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Alter Farmacia, SA (Madrid, Spanien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. April 2021 (Sache R 1208/2020-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Alter Farmacia und Biogena

Tenor

1. Die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. April 2021 (Sache R 1208/2020-5) wird aufgehoben, soweit sie die Waren der Klasse 5 des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 in revidierter und geänderter Fassung sowie „getrocknete Kräuter; Gewürze und konservierte Kräuter“ der Klasse 30 dieses Abkommens betrifft.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 329 vom 16.8.2021.

Beschluss des Gerichts vom 25. März 2022 — Saure/Kommission

(Rechtssache T-151/21) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage – Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Kommunikation der Kommission zur Menge der Covid-19-Impfstoffe der BioNTech SE und deren Lieferzeiten – Anfängliche Verweigerung – Nicht anfechtbare Handlung – Antrag auf Anpassung der Klageanträge – Beurteilung der Zulässigkeit einer Klage zum Zeitpunkt ihrer Erhebung – Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2022/C 222/47)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Hans-Wilhelm Saure (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Partsch)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Spina, K. Hermann und G. Gattinara)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger, Herr Hans-Wilhelm Saure, die Nichtigkeitsklärung des Schreibens der Kommission vom 27. Januar 2021, mit dem diese einen Erstantrag auf Zugang zu bestimmten Dokumenten abgelehnt hat

Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen
2. Herr Hans-Wilhelm Saure trägt neben seinen eigenen Kosten die der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit den Anträgen auf Anpassung der Klageschrift entstandenen Kosten. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit der Klageschrift.

⁽¹⁾ ABl. C 189 vom 17.5.2021.

Beschluss des Gerichts vom 30. März 2022– Scania CV/EUIPO (V8)**(Rechtssache T-327/21) ⁽¹⁾****(Unionsmarke – Rücknahme der angefochtenen Entscheidung – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung der Hauptsache)**

(2022/C 222/48)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Parteien

Klägerin: Scania CV AB (Södertälje, Schweden), vertreten durch Rechtsanwälte C. Langenius und P. Sundin sowie Rechtsanwältin S. Falkner

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, vertreten durch A. Bosse und D. Hanf als Bevollmächtigte

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. April 2021 (Sache R 1868/2020-1) zur Anmeldung des Bildzeichens V8 als Unionsmarke

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen und die der Scania CV AB entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 297 vom 26.7.2021.

Beschluss des Gerichts vom 23. März 2022 — Bambu Sales/EUIPO (BAMBU)**(Rechtssache T-342/21) ⁽¹⁾****(Unionsmarke – Widerruf der angefochtenen Entscheidung – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung der Hauptsache)**

(2022/C 222/49)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Bambu Sales, Inc. (Secaucus, New Jersey, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwalt T. Stein)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Hanf als Bevollmächtigten)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. April 2021 (Sache R 1702/2020-1) betreffend die Anmeldung des Wortzeichens BAMBU als Unionsmarke

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Bambu Sales, Inc.

⁽¹⁾ ABL C 329 vom 16.8.2021.

Beschluss des Gerichts vom 25. März 2022 — Alcogroup und Alcodis/Kommission**(Rechtssache T-691/21) ⁽¹⁾*****(Nichtigkeitsklage – Wettbewerb – Vergleichsverfahren – Schreiben der Kommission, mit dem ein Unternehmen aufgefordert wird, sein Interesse an der Wiederaufnahme eines Vergleichsverfahrens zu bekunden – Nicht anfechtbare Handlung – Vorbereitende Handlung – Zwischenhandlung – Unzulässigkeit)***

(2022/C 222/50)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerinnen: Alcogroup (Brüssel, Belgien), Alcodis (Brüssel) (vertreten durch Rechtsanwälte P. de Bandt, C. Binet und M. Nuytten)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch P. Berghe, T. Baumé und F. Jimeno Fernández als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer am 27. Oktober 2021 bei der Kanzlei des Gerichts eingegangenen Klage gemäß Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigkeitsklärung des Schreibens der Europäischen Kommission vom 17. September 2021, mit dem diese sie aufgefordert hatte, ihr binnen zwei Wochen mitzuteilen, ob sie in Bezug auf einen möglichen Verstoß gegen Art. 101 AEUV, den sie zusammen mit anderen Unternehmen begangen haben sollen, Interesse an der Wiederaufnahme eines Vergleichsverfahrens im Sinne von Art. 10a der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel [101 und 102 AEUV] durch die Kommission (ABl. 2004, L 123, S. 18) in der geänderten Fassung hätten

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Alcogroup und Alcodis tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 513 vom 20.12.2021.

Klage, eingereicht am 2. März 2022 — Grodno Azot und Khimvolokno Plant/Rat**(Rechtssache T-117/22)**

(2022/C 222/51)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Grodno Azot AAT (Grodno, Belarus) und Khimvolokno Plant (Grodno) (vertreten durch Rechtsanwältin N. Tuominen und Rechtsanwalt L. Engelen)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Kläger beantragen,

- den Durchführungsbeschluss (GASP) 2021/2125 des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Durchführung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus ⁽¹⁾ und die Durchführungsverordnung (EU) 2021/2124 des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Durchführung des Artikels 8a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus ⁽²⁾ (im Folgenden: angefochtene Maßnahmen) für nichtig zu erklären; und

— dem Rat ihre Kosten für diese Klage aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt:

1. Der Rat habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem er die Kläger in die Anhänge der angefochtenen Maßnahmen aufgenommen habe. Insbesondere enthielten die angefochtenen Maßnahmen eine jeder Grundlage entbehrende, sachlich unzutreffende und nicht fundierte Begründung für ihre Benennung. Darüber hinaus werde in der unzureichenden Begründung kein hinreichend sachlicher Zusammenhang mit dem Geltungsbereich der Maßnahmen dargelegt.
2. Die angefochtenen Maßnahmen genügten nicht den Beweisanforderungen für den Erlass individueller Sanktionen. Mit dem Versuch, von individuellen Maßnahmen Gebrauch zu machen, um das Ziel zu erreichen, Geschäftstätigkeit und Gewinne eines staatseigenen ausländischen Unternehmens zu beschränken, habe der Rat eine rechtswidrige Maßnahmenart angewandt.

⁽¹⁾ ABl. L 430 I, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 430 I, S. 1.

Klage, eingereicht am 30. März 2022 — Seifert/Rat

(Rechtssache T-166/22)

(2022/C 222/52)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Evgenia Seifert (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Seifert)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Artikel 1 Ziff. 9 der Verordnung (EU) 2022/328 des Rates vom 25. Februar 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, aufzuheben;
- der Europäischen Union die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin ist der Ansicht, dass Artikel 1 Ziff. 9 der Verordnung (EU) 2022/328 des Rates vom 25. Februar 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren ⁽¹⁾, sie wegen ihrer Herkunft als russische Staatsangehörige diskriminiere und somit Art. 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Verbindung mit ihren Rechten aus Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verletze. Dabei könne sich der Rat nicht auf einen Notstandsfall gemäß Art. 15 Abs. 1 dieser Konvention und auf eine Abweichung im Sinne des Art. 15 Abs. 3 dieser Konvention berufen.

⁽¹⁾ ABl. 2022, L 49, S. 1.

Klage, eingereicht am 4. April 2022 — Mellish/Kommission**(Rechtssache T-176/22)**

(2022/C 222/53)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien*Kläger:* Philip Mellish (Uccle, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwältin N. de Montigny)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Gehaltsabrechnung des Klägers für Juni 2021 und das Schreiben der Personalverwaltung der Kommission vom 14. Juni 2021, mit dem ihm mitgeteilt wurde, dass er den Pauschalbetrag als Erstattung der Kosten für die Reise zum Herkunftsort ab 2021 nach dem Brexit nicht mehr erhalten werde, aufzuheben;
- die Entscheidung vom 22. Dezember 2021 über die Zurückweisung der Beschwerde vom 1. September 2021, sofern sie als Ergänzung der Begründung der angefochtenen Entscheidung angesehen wird, aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Teleologische und sachgerechte Anwendung des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut), Rechtsfehler der Verwaltung, Verstoß gegen Art. 7 Abs. 4 des Anhangs VII des Statuts und Verstoß der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen in Bezug auf den Herkunftsort gegen das Statut.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und ungerechtfertigte Diskriminierung, Einrede der Rechtswidrigkeit und der Unanwendbarkeit der vollständigen Streichung der Erstattung im Fall des Verlustes der Staatsangehörigkeit.
3. Dritter, hilfsweise vorgetragener Klagegrund: Anwendung im Einklang mit der von der Europäischen Union versprochenen Flexibilität in Bezug auf die weite Auslegung des Statuts auf britische Staatsangehörige und im Einklang mit den anderen internen Regeln zum einen und Beeinträchtigung des Grundsatzes des Ausgleichs für den Expatriierten-Status des Bediensteten.

Klage, eingereicht am 4. April 2022 — Chambers u. a./Kommission**(Rechtssache T-177/22)**

(2022/C 222/54)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien*Kläger:* Alexander Chambers (Barcelona, Spanien) und neun weitere Kläger (vertreten durch Rechtsanwältin N. de Montigny)*Beklagte:* Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

- ihre Gehaltabrechnungen für den Monat Juni 2021 aufzuheben, soweit diese eine Entscheidung über die Streichung der Pauschalvergütung veranschaulichen, die zur Erstattung von Kosten für die Reise vom Herkunftsort zum Ort der dienstlichen Verwendung geschuldet wird;
- die Entscheidung vom 22. Dezember 2021, mit der die Beschwerde vom 30. August 2021 zurückgewiesen wurde, aufzuheben, soweit sie die Begründung der angefochtenen Entscheidung ergänzt;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-176/22, Mellish/Kommission, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

Klage, eingereicht am 13. April 2022 — Polynt/ECHA

(Rechtssache T-192/22)

(2022/C 222/55)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Polynt SpA (Scanzorosciate, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt C. Mereu und Rechtsanwältin S. Abdel-Qader)

Beklagte: Europäische Chemikalienagentur

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- die Entscheidung der Europäischen Chemikalienagentur für nichtig zu erklären, die mit Schreiben vom 4. Februar 2022 (FUP-DEV-01-21200655590-58-0000-CCH-1-2_FTR_NOTIF) übermittelt wurde, mit dem die Klägerin auf ihr Versäumnis hingewiesen wurde, auf eine Entscheidung über die Dossierbewertung zu reagieren;
- festzustellen — oder der ECHA anzuordnen, eine neue Entscheidung zu erlassen, mit der festgestellt wird — dass die Klägerin von der Verpflichtung entbunden wird, der ECHA nach Einstellung der Produktion und der daraus resultierenden Nichtverfügbarkeit des betreffenden Wirkstoffs aufgrund höherer Gewalt Informationen vorzulegen, und
- der ECHA sämtliche Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Die Beklagte habe gegen den Grundsatz der höheren Gewalt verstoßen, indem sie festgestellt habe, dass die Einstellung der Herstellung des Wirkstoffes 1,3-Dioxo-2-Benzofuran-5-Carbonsäure mit Nonan-1-ol (EG-Nummer 941-303-6) (im Folgenden: Wirkstoffe) aufgrund höherer Gewalt nach Erlass der endgültigen Entscheidung über die Erfüllung der Anforderungen die Klägerin nicht von der Verpflichtung entbinde, die im Rahmen der ursprünglichen Entscheidung über die Erfüllung der Anforderungen hinsichtlich dieser Wirkstoffe angeforderten Informationen vorzulegen.

2. Zweiter Klagegrund: Die Beklagte habe gegen Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (REACH-Verordnung) ⁽¹⁾ verstoßen.
3. Dritter Klagegrund: Die Beklagte habe gegen die Art. 5 und 6 der REACH-Verordnung verstoßen.
4. Vierter Klagegrund: Die Beklagte habe gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. 2006, L 396, S. 1).

Klage, eingereicht am 14. April 2022 — Zelmotor/EUIPO — B&B Trends (zelmotor)

(Rechtssache T-194/22)

(2022/C 222/56)

Sprache der Klageschrift: Polnisch

Parteien

Klägerin: Zelmotor sp. z o.o. (Rzeszów, Polen) (vertreten durch M. Rumak, Radca prawny)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: B&B Trends, SL (Santa Perpetua de Mogoda, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke „zelmotor“ — Unionsmarke Nr. 10 980 225

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. Februar 2022 in der Sache R 927/2021-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. Februar 2022 in der Sache R 927/2021-2 teilweise — in Bezug auf Waren und Dienstleistungen der Klassen 7, 9 und 35, mit Ausnahme von Rotoren und Statoren der Klasse 7 — aufzuheben;
- dem EUIPO und der Beteiligten die ihnen und der Klägerin entstandenen Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates
-

**Klage, eingereicht am 18. April 2022 — Ioulia and Irene Tseti Pharmaceutical Laboratories/EUIPO —
Arbora & Ausonia (InterMed Pharmaceutical Laboratories eva intima)**

(Rechtssache T-197/22)

(2022/C 222/57)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Ioulia and Irene Tseti Pharmaceutical Laboratories SA (Athen, Griechenland) (vertreten durch Rechtsanwalt C. Chrysanthis sowie Rechtsanwältinnen P. Chardalia und A. Vasilogamvrou)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Arbora & Ausonia, SLU (Madrid, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke InterMed Pharmaceutical Laboratories eva intima — Anmeldung Nr. 18 127 265

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 1. März 2022 in der Sache R 1244/2021-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit sie diese beanstandet;
- dem EUIPO und der ARBORA & AUSONIA, SLU, falls sie dem Verfahren als Streithelferin beitreten sollte, die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates.

**Klage, eingereicht am 18. April 2022 — Ioulia and Irene Tseti Pharmaceutical Laboratories/EUIPO —
Arbora & Ausonia (InterMed Pharmaceutical Laboratories eva intima)**

(Rechtssache T-198/22)

(2022/C 222/58)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Ioulia and Irene Tseti Pharmaceutical Laboratories SA (Athen, Griechenland) (vertreten durch Rechtsanwalt C. Chrysanthis sowie Rechtsanwältinnen P. Chardalia und A. Vasilogamvrou)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Arbora & Ausonia, SLU (Madrid, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke InterMed Pharmaceutical Laboratories eva intima — Anmeldung Nr. 18 127 266

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 1. März 2022 in der Sache R 1245/2021-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit sie von ihr angefochten wird;
- dem EUIPO und der Arbora & Ausonia SLU, wenn sie als Streithelferin beitrifft, die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 13. April 2022 — Perfetti Van Melle/EUIPO (Darstellung eines zylindrischen Behälters aus wellenförmigen Linien)

(Rechtssache T-199/22)

(2022/C 222/59)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Perfetti Van Melle SpA (Linate, Italien) (vertreten durch Rechtsanwältinnen P. Testa und C. Pappalardo)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionsbildmarke (Darstellung eines zylindrischen Behälters aus wellenförmigen Linien) — Anmeldung Nr. 18 355 641

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 10. Februar 2022 in der Sache R 1530/2021-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-

Klage, eingereicht am 13. April 2022 — TA Towers/EUIPO — Wobben Properties (Baumaterialien)**(Rechtssache T-201/22)**

(2022/C 222/60)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien***Klägerin:* TA Towers ApS (Odense, Dänemark) (vertreten durch Rechtsanwältin L. Andersen)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Wobben Properties GmbH (Aurich, Deutschland)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Inhaberin des streitigen Geschmacksmusters:* Klägerin*Streitiges Geschmacksmuster:* Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 6 352 332 — 0002 (Baumaterialien)*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. Februar 2022 in der Sache R 2491/2020-3**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung vom 20. November 2020 in der Sache ICD 108 310 aufzuheben;
- dem EUIPO und der Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren die Kosten der Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung, der Beschwerdekammer und dem Gericht aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates;
- Verstoß gegen Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates;
- Verstoß gegen Art. 62 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates.

Klage, eingereicht am 13. April 2022 — TA Towers/EUIPO — Wobben Properties (Baumaterialien)**(Rechtssache T-202/22)**

(2022/C 222/61)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien***Klägerin:* TA Towers ApS (Odense, Dänemark) (vertreten durch Rechtsanwältin L. Andersen)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Wobben Properties GmbH (Aurich, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin des streitigen Geschmacksmusters: Klägerin

Streitiges Geschmacksmuster: Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 6 352 332 — 0001 (Baumaterialien)

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. Februar 2022 in der Sache R 2493/2020-3

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung vom 20. November 2020 in der Sache ICD 108 309 aufzuheben;
- dem EUIPO und der Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren die Kosten der Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung, der Beschwerdekammer und dem Gericht aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates;
- Verstoß gegen Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates;
- Verstoß gegen Art. 62 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates.

Klage, eingereicht am 14. April 2022 — Rimini Street/EUIPO — (OTHER COMPANIES DO SOFTWARE WE DO SUPPORT)

(Rechtssache T-204/22)

(2022/C 222/62)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Rimini Street, Inc. (Las Vegas, Nevada, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwalt E. Ratjen)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Marke OTHER COMPANIES DO SOFTWARE WE DO SUPPORT mit Benennung der Europäischen Union — Anmeldung Nr. 1 559 651

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. Februar 2022 in der Sache R 1389/2021-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-

Klage, eingereicht am 21. April 2022 — Procter & Gamble/EUIPO (Safeguard)**(Rechtssache T-210/22)**

(2022/C 222/63)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

Klägerin: The Procter & Gamble Company (Cincinnati, Ohio, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Körner)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke Safeguard — Anmeldung Nr. 18 457 075

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. Februar 2022 in der Sache R 1753/2021-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

Klage, eingereicht am 22. April 2022 — Synesis/Rat**(Rechtssache T-215/22)**

(2022/C 222/64)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

Klägerin: Synesis TAA (Minsk, Belarus) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Lansky und A. Egger)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- gemäß Art. 263 AEUV den Durchführungsbeschluss (GASP) 2022/307 des Rates vom 24. Februar 2022 zur Durchführung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Belarus (ABl. L 46, S. 97) sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2022/300 des Rates vom 24. Februar 2022 zur Durchführung von Artikel 8a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus (ABl. L 46, S. 3), soweit sie die Klägerin betreffen, für nichtig zu erklären;
- gemäß Art 134 der Verfahrensordnung des Gerichts den Rat zu verurteilen, die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Als Begründung für die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Rechtsakte, soweit sie die Klägerin betreffen, macht die Klägerin als einzigen Klagegrund geltend, dass der Rat einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und insbesondere seine Prüfpflichten verletzt habe. Der Rat habe keine konkreten Beweise vorgelegt, um die Gültigkeit der Aufnahme der Klägerin auf die Liste in den angefochtenen Rechtsakten zu rechtfertigen.

Klage, eingereicht am 22. April 2022 — Shatrov/Rat**(Rechtssache T-216/22)**

(2022/C 222/65)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

Kläger: Alexander Evgenevich Shatrov (Minsk, Weißrussland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Lansky und A. Egger)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

— gemäß Art. 263 AEUV den Durchführungsbeschluss (GASP) 2022/307 des Rates vom 24. Februar 2022 zur Durchführung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Belarus (ABl. L 46, S. 97) sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2022/300 des Rates vom 24. Februar 2022 zur Durchführung von Artikel 8a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus (ABl. L 46, S. 3), soweit sie den Kläger betreffen, für nichtig zu erklären;

— gemäß Art 134 der Verfahrensordnung des Gerichts den Rat zu verurteilen, die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Als Begründung für die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Rechtsakte, soweit sie den Kläger betreffen, macht der Kläger als einzigen Klagegrund geltend, dass der Rat einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und insbesondere seine Prüfpflichten verletzt habe. Der Rat habe keine konkreten Beweise vorgelegt, um die Gültigkeit der Aufnahme des Klägers auf die Liste in den angefochtenen Rechtsakten zu rechtfertigen.

Beschluss des Gerichts vom 1. April 2022 — Classen Holz Kontor/EUIPO — Deutsche Steinzeug Cremer & Breuer (DRYTILE)**(Rechtssache T-307/21) ⁽¹⁾**

(2022/C 222/66)

Verfahrenssprache: Deutsch

Die Präsidentin der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 289 vom 19.7.2021.

**Beschluss des Gerichts vom 1. April 2022 — Classen Holz Kontor/EUIPO — Deutsche Steinzeug
Cremer & Breuer (new type tiling DRYTILE)**

(Rechtssache T-308/21) ⁽¹⁾

(2022/C 222/67)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 289 vom 19.7.2021.

**Beschluss des Gerichts vom 31. März 2022 — lastminute foundation/EUIPO Scai Comunicazione
(B Heroes)**

(Rechtssache T-587/21) ⁽¹⁾

(2022/C 222/68)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 462 vom 15.11.2021.

